

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei



TÄTIGKEITS
BERICHT

2022
2023

VORWORT

Mainz, im November 2023

Der vorliegende Berichtszeitraum bildet die sog. „Post-Pandemie-Zeit“ ab, d. h. Sprech-tage, Treffen, Konferenzen, Vorträge, Fachforen, der fachliche Austausch mit Kolleginnen und Kollegen fanden wieder auf normalem Niveau statt.

Fand bereits in meinem Vorwort des letzten Berichtszeitraums der fachliche Austausch mit den gewählten Polizeibeauftragten anderer Bundesländer Berücksichtigung, so wur-de beim diesjährigen Treffen deutlich, dass die Arbeit der Polizeibeauftragten in Rhein-land-Pfalz vom guten Miteinander der Akteure profitiert. Dass dies nicht überall der Fall ist, machte der Austausch deutlich.

Von daher ist es mir erneut sehr wichtig, meinen Dank an alle an der Arbeit der Polizei-beauftragten Beteiligten auszusprechen, denn nur durch diese Zusammenarbeit lässt sich der gesetzliche Auftrag gut und zielführend umsetzen.

Im vorliegenden Berichtszeitraum haben die Eingaben wieder zugenommen. Neben der normalen Bearbeitung der Eingaben kam die Beschäftigung mit strafbaren Chatinhalten und der Reform der Kriminalpolizei dazu.

Danken möchte ich an dieser Stelle den Abgeordneten des rheinland-pfälzischen Land-tages für die gute und kollegiale Zusammenarbeit.

Gemäß § 24 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten von Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei lege ich meinen schriftlichen Bericht vor.



Barbara Schleicher-Rothmund

Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und
Beauftragte für die Landespolizei

IMPRESSUM

Herausgeberin

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei
Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0
E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de

Redaktion

Hermann J. Linn

Fotos

Büro der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz
und der Beauftragten für die Landespolizei
außer Adobe Stock (88studio S. 4, New Africa S. 11, Freedomz S. 14,
Stephan Dinges S. 21, ankiro S. 23, Rokas S. 24, Heiko Küverling S. 26,
puckillustrations S. 29, Rico Löb S. 32, Song_about_summer S. 34, abr68 S. 37
iStock (Pradeep Thomas Thundiyl: Titel)

Gestaltung

Grafikbüro Kaplan, Mainz
www.grafikbuero.com

Copyright

Büro der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz
und der Beauftragten für die Landespolizei

Druck

Druckerei Wolf, Ingelheim

Mainz, 2023

INHALT

I. Allgemeines.....	4
1. Ermittlungsverfahren zu strafbaren Chatinhalten mit Polizeibezug.....	5
2. Gesellschaftlicher Wandel und Polizei.....	8
3. Kriminalitätsbekämpfung der Zukunft	9
4. Öffentliche Petition zur Polizeizulage.....	12
5. Hinweis in eigener Sache!.....	12
II. Zahlen und Fakten	14
1. Eingabenentwicklung.....	15
2. Eingabenarten.....	16
3. Erledigungsarten	17
4. Themen, die Gegenstand der Eingaben waren.....	18
III. Themen und Einzelfälle.....	21
1. Bürgereingaben.....	22
2. Polizeieingaben.....	35
IV. Öffentlichkeitsarbeit	41
V. Außensprechtage.....	42
VI. Kontakte und Aktivitäten.....	43
75 Jahre Polizei Rheinland-Pfalz	43
Verabschiedung Jürgen Schmitt als Inspekteur der Polizei und Amtseinführung von Friedel Durben als neuen Inspekteur der Polizei Rheinland-Pfalz am 12. Dezember 2022 in Mainz	44
Teilnahme an der Gedenkfeier für im Dienst verstorbene Polizeibeamte am 31. Januar 2023 an der Hochschule der Polizei (HdP).....	45
Veranstaltung „Stärkung der demokratischen Resilienz und Wertestabilität“ des Polizeipräsidiums Mainz im Landtag Rheinland-Pfalz am 6. März 2023	46
Tagung der parlamentarisch gewählten Polizeibeauftragten am 20. und 21. April 2023 in Schwerin	46
Teilnahme am Europäischen Polizeikongress am 3. und 4. Mai 2023 in Berlin	47
Teilnahme an Sitzungen der Kommission „Innere Führung“ der Polizei Rheinland-Pfalz	48
Übergabe Tätigkeitsbericht an den Minister des Innern und für Sport.....	49
Übergabe Tätigkeitsbericht an den Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz	50
Anlagen.....	51
1. Rechtsgrundlage	51
2. Mitglieder des Innenausschusses.....	54
3. Aussprache über den Tätigkeitsbericht 2021–2022 der Beauftragten für die Landespolizei in der Sitzung des Innenausschusses am 27. April 2023	55



I. ALLGEMEINES

Das Berichtsjahr 2022–2023 mit seinem Berichtszeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 20. Juni 2023 spiegelt etwas die „Normalität“ wider, die nach dem Ende der Corona-Pandemie in unser alltägliches Leben eingezogen ist. Hatten die Eingaben, die insgesamt an die Beauftragte für die Landespolizei herangetragen wurden, im Berichtsjahr 2020–2021, also während des Höhepunkts der Corona-Pandemie, mit insgesamt 215 Eingaben ihren vorläufigen Höchststand erreicht, so waren sie dem gegenüber im Berichtsjahr 2021–2022 mit insgesamt 169 Eingaben deutlich zurückgegangen. Im aktuellen Berichtsjahr 2022–2023 konnte die Beauftragte für die Landespolizei mit insgesamt 176 Eingaben nun wieder einen leichten Anstieg der Eingaben feststellen. Insgesamt betrachtet bietet der Anstieg der Eingaben jedoch keinen Anlass zur Sorge. Das Eingabenniveau ist vor dem Hintergrund von fast 14 000 Mitarbeitenden in der Polizeiorganisation und der Tatsache, dass es sich hierbei im Schwerpunkt um eine Eingriffsverwaltung handelt, als ausgesprochen niedrig zu bezeichnen. Für den Berichtszeitraum 2022–2023 kann die Beauftragte für die Landespolizei deshalb feststellen, dass die Polizei in Rheinland-Pfalz ihre Aufgabe sehr professionell, gut und bürgernah wahrgenommen hat.

Sie dankt deshalb allen Polizeibeamtinnen und -beamten, sowie den Mitarbeitenden in der Polizei für ihre hervorragende und herausfordernde Arbeit zum Wohle und für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land.

Wenn sich junge Menschen dafür entscheiden den Polizeiberuf auszuüben, entscheiden sie sich nicht nur für einen „Job“. Die Beauftragte für die Landespolizei hat in ihren Gesprächen mit jungen Polizeibeamtinnen und -beamten feststellen können, dass sie ihre Berufswahl in der festen Überzeugung getroffen haben, den Menschen mit ihrer Tätigkeit zu helfen, das Recht zu wahren, zu schützen und für die Werte unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung einzutreten. Sie tun dies in dem Bewusstsein, dass sie „das Gesicht“ unseres Staates sind. Gerade weil dies so ist, muss die Polizei in ihrer Gesamtorganisation eine ausgeprägte Fehlerkultur und „Selbsthygiene“ pflegen. Menschen, die verfassungsfeindlich oder rassistisch sind, dürfen keinen Platz in der Polizei haben.

Nach den bisherigen Feststellungen der Beauftragten für die Landespolizei aufgrund des Eingabegeschehens, wird die Polizei dieser Erwartungshaltung auch vollumfänglich gerecht.

1. ERMITTLUNGSVERFAHREN ZU STRAFBAREN CHATINHALTEN MIT POLIZEIBEZUG

So hat der Minister des Innern und für Sport, Herr Staatsminister Michael Ebling, proaktiv den Innenausschuss in seiner Sitzung am 14. November 2022 über abstoßende und vor allem absolut inakzeptable Verhaltensweisen einzelner Polizeibediensteter informiert, die geeignet seien, das Ansehen der gesamten Polizei Rheinland-Pfalz in der Bevölkerung zu schädi-

gen. Konkret hätten Mitglieder von Chatgruppen in Messengerdiensten, an denen auch rheinland-pfälzische Polizistinnen und Polizisten teilgenommen hätten, zum Teil menschenverachtende Inhalte geteilt. Auch Polizistinnen und Polizisten hätten verabscheuungswürdige und auch strafrechtlich relevante Bilder versandt.

Herr Staatsminister Ebling hat deutlich gemacht, dass diese Verhaltensweisen nicht in die Polizei Rheinland-Pfalz passen. Ein solches Verhalten sei inakzeptabel und schädige auf unerträgliche Weise das Ansehen der Polizei im Land.

Das Ministerium der Justiz berichtete in der gleichen Sitzung darüber, dass die Staatsanwaltschaft Koblenz zum damaligen Zeitpunkt u. a. gegen vier Beamte der rheinland-pfälzischen Polizei wegen des Anfangsverdachts möglicherweise strafbarer Posts in Chatgruppen ermittelte. Dabei seien nach dem Gegenstand der Ermittlungen unter anderem Bilder mit Nazisymbolen sowie antisemitische, rassistische, frauenfeindliche und behindertenfeindliche Äußerungen ausgetauscht worden.

Die Staatsanwaltschaft führe gegen insgesamt mehr als 50 Beschuldigte Ermittlungsverfahren wegen möglicherweise strafbarer Posts in Chatgruppen. Unter den beschuldigten Personen befänden sich nach den bisherigen Erkenntnissen auch vier Beamte der rheinland-pfälzischen Polizei, ein ehemaliger Student der Hochschule sowie zwei Beamte der Bundespolizei.

Die Ermittlungen hätten ihren Ursprung darin, dass in einem anderen Ermittlungsverfahren auf einem privaten Mobilfunkgerät eines der Beschuldigten möglicherweise strafbare Chatinhalte festgestellt worden seien. Nach dem Stand der Ermittlungen sei davon auszugehen, dass von den Beschuldigten in der Zeit von Juli 2018 bis Oktober 2021 in unterschiedlichen Messenger-Chatgruppen eine insgesamt zweistellige Anzahl von möglicherweise strafrechtlich relevanten, oft mit Text versehenen Bildern bzw. sogenannten Stickers gepostet worden sei. Bislang seien etwa neben Bildern mit Hakenkreuzsymbolen bzw. Mitteilungen antisemitischen Gehalts auch fremdenfeindliche und behindertenfeindliche Posts festgestellt worden.

Staatsminister Michael Ebling hat deutlich gemacht, dass er als oberster Dienstvorgesetzter entsprechendes Verhalten von Polizistinnen und Polizisten nicht dulden könne und wolle. Er verurteilte es aufs Schärfste. Alle bekannten Sachverhalte würden sorgfältig geprüft und die disziplinarrechtlichen und beamtenrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft.

Er betonte auch, dass er nicht nur das Versenden von Chat-Nachrichten mit Nazisymbolen sowie antisemitischen, rassistischen und behindertenfeindlichen Inhalten verurteile, sondern ausdrücklich auch sehr kritisch auf die meist jungen Mitarbeitenden blicke, die zwar selbst keine entsprechenden Nachrichten versandt hätten, aber auch nicht selbst aktiv geworden seien. Auch diese Personen würden sich einer Prüfung ihres Verhaltens aus dienstrechtlicher Sicht stellen müssen.

Es seien gegen inzwischen fünf Beamte Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Der zuständige Behördenleiter habe in einem Fall bereits eine Suspendierung ausgesprochen, die mit einer Kürzung der Dienstbezüge um 50 Prozent einhergehe. In diesem Fall sei auch das Entlassungsverfahren bereits eingeleitet worden.

Darüber hinaus würden zwei weitere Beamte aktuell keinen Dienst verrichten, nachdem ihnen gegenüber das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen worden sei.

In der Folge wurden durch die Polizeipräsidien Veranstaltungen zur Stärkung der demokratischen Resilienz durchgeführt. So führte das Polizeipräsidium Mainz unter Beteiligung der Beauftragten für die Landespolizei eine entsprechende Veranstaltung im Landtag Rheinland-Pfalz durch. Hieran nahm erfreulicherweise eine große Anzahl junger Polizeibeamtinnen und -beamten teil.

Als weitere präventive Maßnahme hat die Polizeiabteilung des Ministeriums des Innern und für Sport einen Leitfaden für Polizeiangehörige zu diskriminierungssensibler Kommunikation unter dem Titel #POLIZEIGTHALTUNG.RLP „DEN MENSCHEN SEHEN, VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN“ herausgegeben.

Der Minister des Innern und für Sport hat im Weiteren darauf hingewiesen, dass die Polizei Rheinland-Pfalz gerade in den letzten Jahren vielfältige Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Resilienz der Mitarbeitenden ergriffen hat. So wurden im Kurrikulum des Bachelorstudiengangs „Polizeidienst“ z. B. der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und eine diskriminierungsfreie Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben feste Bestandteile. Im Kern gehe es darum, dass Bewusstsein gebildet werde, um die Identifikation mit dem, was bürgerpolizeiliche Haltung ausmache, auch zu kennen, nämlich für den Grundrechtsschutz aller einzutreten.

Im Jahr 2020 wurden im Positionspapier „Bürgerpolizei Rheinland-Pfalz“ in der Kommission Innere Führung zehn verschiedene kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen vereinbart, um bestehende Ansätze zu

stärken und fortzuentwickeln. Ein wesentlicher Fokus liege hierbei auf zwei Zielgruppen innerhalb der Polizei, den jungen Mitarbeitenden und der ersten unmittelbaren Führungskraft.

Im Kontext des Positionspapiers hat die Hochschule der Polizei (HdP) eine eigene Kampagne für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit dem bezeichnenden und klaren Titel „Kein Schmutz in der Birne, kein Schmutz im Handy: Die HdP zeigt Haltung“ entwickelt. Bereits am ersten Tag des Studiums und bei sich bietenden Gelegenheiten wird eindringlich auf die mit dem Rollenwechsel zur Polizeibeamtin bzw. zum Polizeibeamten geforderte Erwartungshaltung eingegangen. Konkret wird gefordert, ein „Stopp“ zu setzen, wenn man Nachrichten, die Hass und Hetze verbreiteten oder Bilder, die andere verunglimpften, erhält.

Nach Ansicht der Beauftragten für die Landespolizei lässt die Polizei Rheinland-Pfalz keine Zweifel darüber aufkommen, was sie von ihren Mitarbeitenden erwartet. Sie unternimmt alles, gegenläufigen Tendenzen entgegenzutreten bzw. diese nicht aufkommen zu lassen.

2. GESELLSCHAFTLICHER WANDEL UND POLIZEI

Das Thema „gesellschaftlicher Wandel“ beschäftigt die Menschen, die Politik, die Medien und nicht zuletzt die Polizei. Doch was ist darunter zu verstehen? An Definitionen mangelt es hier nicht. So bezeichnet der gesellschaftliche Wandel die prinzipiell unvorhersehbaren Veränderungen, die eine Gesellschaft in ihrer sozialen und kulturellen Struktur über einen längeren Zeitraum erfährt. Kommt es zu tiefgreifenden Veränderungen innerhalb einer für soziale Wandlungsprozesse relativ kurzen Zeitspanne, so wird auch von Umbruch gesprochen. In einer weit gefassten Definition beinhaltet der Begriff auch die Prozesse des wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Wandels (z. B. Veränderungen in den Denkinhalten, in den Mentalitäten), vgl. Roger Sidler: „Sozialer Wandel“, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS).

Als wahrnehmbare Einflussfaktoren, die den gesellschaftlichen Wandel bestimmen, sind die Globalisierung, die Herausforderungen eines sich abzeichnenden Klimawandels, die Digitalisierung, eine sich verändernde Arbeitswelt, die Migrationsbewegung und auch der demographische Wandel zu nennen.

Die hieraus entstehenden Folgen stellen bereits jetzt die Polizei vor Herausforderungen und werden dies in der Zukunft vermehrt tun. Die Stärkung der politischen Ränder, Extremismus, sich verändernde Schwerpunkte in der Kriminalität, Cyber-Kriminalität, das Hinterfragen und das Infrage stellen staatlicher Legitimität sind hier als Schlagworte zu nennen.

Nach Überzeugung der Beauftragten für die Landespolizei hat die Polizei Rheinland-Pfalz bereits in der Vergangenheit bewiesen, dass sie in der Lage ist, sich neuen Herausforderungen zu stellen und diese auch zu bewältigen.

Einen weiteren Aufschluss über die innerpolizeiliche Lage erwartet sich die Beauftragte für die Landespolizei aus der wissenschaftlichen Studie INSIDER (Innere Sicherheit und Demokratische Resilienz), deren Ergebnisse im nächsten Jahr veröffentlicht werden sollen.

3. KRIMINALITÄTSBEKÄMPFUNG DER ZUKUNFT

Wenn vorstehend über die Herausforderungen für die Polizei aufgrund des gesellschaftlichen Wandels ausgeführt wurde, so gilt dies auch für den Bereich der Kriminalitätsbekämpfung, die massive Auswirkungen auf das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung hat.

Straftäter agieren zunehmend länderübergreifend und verlagern ihre Aktivitäten ins Internet. Klassische Straftaten wie Betrugs- oder Beleidigungsdelikte werden immer stärker digitalisiert, daneben sind ganz neue Phänomene entstanden, wenn es beispielsweise um Straftaten im Zusammenhang mit Kryptowährungen oder um Cyberangriffe geht.

Der Minister des Innern und für Sport hat hierüber den Innenausschuss des Landtags Rheinland in seiner Sitzung am 9. März 2023 informiert (vgl. Protokoll 18/22 des Innenausschusses am 9. März 2023). Er führte dabei aus, dass diese Entwicklungen alle Strafverfolgungsbehörden und somit auch die rheinland-pfälzischen vor neue Herausforderungen stellen. Beispielhaft nannte er die Aufdeckung und Abschaltung des sogenannten „Cyberbunkers“ in Traben-Trarbach im Jahr 2019. Damit sei den rheinland-pfälzischen Sicherheitsbehörden ein international beachteter Schlag gegen Kriminelle im Darknet gelungen, jüngst habe zudem die Entschlüsselung und Deaktivierung des Kryptomessengers „Exclu“ vermeldet werden können. Auch an diesem Erfolg seien das rheinland-pfälzische Landeskriminalamt (LKA) und die rheinland-pfälzische Justiz maßgeblich beteiligt gewesen.

Diese beiden Ermittlungserfolge zeigten jedoch auch zwei wesentliche Herausforderungen auf. Im Zusammenhang mit dem Cyberbunker-Verfahren seien enorme Datenmengen gesichert worden, die strukturiert und gerichtsverwertbar aufbereitet und ausge-

wertet werden müssten. Das binde in einem erheblichem Umfang Personal und technische Ressourcen.

Zudem führe die Verschlüsselung von Kommunikationswegen durch Kriminelle dazu, dass bewährte und effektive Ermittlungsmethoden ins Leere zu laufen drohten. Gelingt es jedoch, einen solchen Dienst zu knacken, gelangten die Strafverfolgungsbehörden an wertvolle Informationen aus dem innersten Kreis von kriminellen Banden und der organisierten Kriminalität, was sehr wichtig sei; denn nur so gelinge es, gefährliche kriminelle Strukturen auch grenzüberschreitend nachhaltig zu zerschlagen.

Diese Entwicklung fordere jedoch die Strafverfolgungsbehörden und erfordere regelmäßige Überprüfungen der Rahmenbedingungen der Kriminalitätsbekämpfung.

Die Landesregierung und er besonders als Innenminister trage die Verantwortung für die Sicherheit des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Das Land sei jedoch seit Jahren eines der sichersten Bundesländer; die Bürgerinnen und Bürger könnten darauf vertrauen, dass das auch so bleibe. Insofern sei es auch Teil seiner Verantwortung, dass die rheinland-pfälzische Polizei den Herausforderungen der Zeit weiterhin entschlossen und personell wie technisch gut ausgestattet begegnen könne.

Dafür sei in den vergangenen Jahren mit Unterstützung des Parlaments, insbesondere in den Bereichen Organisation, Personal und Ausstattung viel investiert worden. Zuletzt sei im Jahr 2021 mit dem „Sonderprogramm 150“ sowie zuvor schon mit verschiedenen Tarifbeschäftigten- und Spezialistenprogrammen Vorsorge getroffen worden, dass die Kriminalpolizei personell und qualitativ wachse.

Herr Staatsminister Ebling berichtete dem Innenausschuss, dass sein Haus Ende des Jahres 2021 die Arbeitsgruppe Kriminalitätsbekämpfung unter der Leitung des ehemaligen Präsidenten des LKA sowie dem heutigen Inspekteur der Polizei eingerichtet habe, um die Zukunftsfähigkeit der Kriminalitätsbekämpfung zu überprüfen. Das Ergebnis der Analyse liege vor. Sagen könne er, es werde Änderungen geben, es müsse Änderungen geben. Das bedeute, die heute schon professionell und erfolgreich arbeitende rheinland-pfälzische Polizei für die Zukunft noch besser und schlagkräftiger aufzustellen, sie im Hinblick auf die Digitalisierung zukunftsfähig zu reformieren, dabei aber auch weiterhin den rheinland-pfälzischen Weg zu gehen.

Die Arbeitsgruppe habe unter anderem dargelegt, dass die einst maßgebliche Bedeutung kriminalgeografischer Räume abnehme, wenn Täter grenzüberschreitend oder digital agierten. Daneben binde die Bearbeitung von vergleichsweise einfach gelagerten Delikten erhebliche Ressourcen, die dann nur eingeschränkt für die Bekämpfung der mittleren und schweren Kriminalität zur Verfügung stünden.

Auch personell müsse die Kriminalpolizei weiter gestärkt werden. Das bedeute, in ihre Ausbildung zu investieren. In Rheinland-Pfalz sei derzeit noch kein Direkteinstieg in die Kriminalpolizei möglich.

Auf Grundlage der wesentlichen Befunde habe er ein Projekt zur Umsetzung notwendiger Maßnahmen eingesetzt, bei dem es sich um eine deutliche Reform der Kriminalitätsbekämpfung in Rheinland-Pfalz handele. Kernstück der Reform sei die Einrichtung einer zentralen Anzeigenbearbeitung je Polizeipräsidium. Anhand definierter und mit der Justiz abgestimmter Prozesse und Standards würden dort ausschließlich einfache Kriminalitätsformen effizient und abschließend bearbeitet. So gelinge ein noch besseres Erkennen von Tat- und Täterzusammenhängen. Zudem werde

dadurch Personal für die Bekämpfung von mittlerer, schwerer und besonders sozialschädlicher Kriminalität freigesetzt.

Selbstverständlich bleibe die rheinland-pfälzische Polizei weiterhin für die Menschen in Rheinland-Pfalz jederzeit die ansprechbare Bürgerpolizei. Eine Anzeigenerstattung sei auch künftig in jeder Polizeidienststelle oder, jetzt schon stark zunehmend und in Zukunft sicherlich noch stärker zunehmend, über die Onlinewache möglich. Dennoch würden auch die Präsenz und Schwerpunktsetzungen der Schutzpolizei spürbar von der Maßnahme profitieren.

Um die Kriminalpolizei im Land schlagkräftiger zu machen, würden die Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamten aus den Polizeiinspektionen künftig in die Kriminalinspektionen in der Fläche integriert.

Das allerdings bedeute gerade keinen Rückzug der Kriminalpolizei vom Land, im Gegenteil, vielmehr eine Stärkung der Kriminalinspektionen in der Fläche. Zudem könnten landesweit bis zu sieben regionale Kriminalkommissariate in großen Polizeidirektionen eingerichtet werden.

Ferner solle die Struktur der Kriminaldirektionen und -inspektionen in den fünf Präsidien verändert werden. Der bewährte deliktorientierte Ansatz bleibe künftig erhalten, bilde jedoch nur die erste von drei neuen Säulen in der Kriminalitätsbekämpfung der Zukunft. Mit der zweiten Säule werde der täterorientierte Ansatz gestärkt. Das bedeute, dass sich die Sachbearbeitung unabhängig von den zugrundeliegenden Delikten konsequent an der Person des Täters orientieren könne. Die dritte Säule bündele Servicedienststellen wie den Kriminaldauerdienst und die Technik und erhöhe so die Verfügbarkeit in der Fläche.

Künftig werde es darüber hinaus fünf spezialisierte Cybercrimekommissariate als regionale Ergänzungen zum Dezernat Cybercrime im LKA geben. Mit einer

„Cybertaskforce“ richte das Land zudem eine Einheit ein, die kurzfristig und landesweit bei schwerwiegenden Cybervorfällen eingesetzt werden könne. Auch damit werde die Kriminalitätsbekämpfung in der Fläche gestärkt.

Als eine weitere wesentliche Maßnahme werde das Studium für den Polizeidienst fortgeschrieben.

Künftig werde mit eigenen Studiengruppen die Option eines Direkteinstiegs in die Kriminalpolizei angeboten und dieses Angebot offensiv beworben. Die Nachfrage sei schon jetzt spürbar. Er sei zuversichtlich, dass auf diese Weise zusätzliches qualifiziertes und motiviertes Personal für die Kriminalpolizei gewonnen werden könne.

Wichtig sei ihm herauszustellen, die vorliegende Reform sei keine reine Reform der Kriminalpolizei.

Die notwendigen Anpassungen der Organisation betreffen Schutz- und Kriminalpolizei, gleichzeitig profitierten beide Einheiten von der Umsetzung

der Maßnahmen. Zusammen mit der Fortführung von Maßnahmen, die bereits seit Jahren umgesetzt würden, würden sich die Arbeitsbedingungen der Polizistinnen und Polizisten im Land nachhaltig verbessern.

Diese Veränderung werde, wie jede größere Organisationsveränderung, eine Kraftanstrengung für die Organisation sein. Die Belange der Bürgerinnen und Bürger würden dabei ebenso wie die Belange der Justiz und der Mitarbeitenden der Polizei im heute beginnenden Umsetzungsprozess ständig im Blick behalten. Der Inspekteur der Polizei habe bereits begonnen, auf regionaler Ebene Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die Resonanz, die bereits jetzt gegeben werde, sei dabei hoch konstruktiv.

Für die Beauftragte für die Landespolizei ist es in diesem Zusammenhang wichtig und notwendig, dass der Minister zugesagt hat, die Polizeibeamtinnen und -beamten auf allen Ebenen der Organisation in den Reformprozess einzubinden und mitzunehmen.



4. ÖFFENTLICHE PETITION ZUR POLIZEIZULAGE

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat zu Beginn der 18. Legislaturperiode die Geschäftsordnung des Landtags (GOLT) dahingehend ergänzt, dass in den Fällen, in denen eine öffentliche Petition durch mindestens 2 500 Personen mitgezeichnet wurde, eine Anhörung des Petenten oder einer Vertrauensperson in öffentlicher Sitzung erfolgt.

Ein Petent hatte sich mit einer öffentlichen Petition, die auf der Homepage der Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei veröffentlicht wurde, an den Landtag gewandt, mit der er eine Anhebung, Dynamisierung und Ruhegehaltsfähigkeit der den Beamtinnen und Beamten des Polizeidienstes gewährten Polizeizulage begehrt. Die Petition wurde von 7 345 weiteren Personen mitgezeichnet.

Da die Umsetzung des Anliegens des Petenten eine Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften erfordert, handelt es sich um eine sogenannte „Legislativeingabe“, für deren Bearbeitung nach den Vorschriften der GOLT der Landtag unmittelbar zuständig ist.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 11. Sitzung am 24. Januar 2023 über die Eingabe beraten und vor einer abschließenden Entscheidung den Haushalts- und Finanzausschuss um Beratung der Angelegenheit ersucht und des Weiteren darum gebeten, im Rahmen der Beratung eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Dem Mitberatungsersuchen hat der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags am 8. Februar 2023 zugestimmt.

Die Anhörung des Petenten fand dann in einer gemeinsamen Sitzung von Haushalts- und Finanzausschuss und Petitionsausschuss am 16. März 2023 statt. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat nach erfolgter Anhörung in dieser Sitzung beschlossen, die Legislativeingabe dem Petitionsausschuss zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung zurück zu überweisen.

Die abschließende Beratung der Eingabe fand in der Sitzung des Petitionsausschusses am 9. Mai 2023 statt. Dort hat der Ausschuss abschließend beschlossen, die Eingabe der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen.

5. HINWEIS IN EIGENER SACHE!

In der jüngsten Vergangenheit gab es mehrfach Hinweise von Polizeibeamtinnen und -beamten, die im Vorfeld einer Eingabe telefonisch die Möglichkeiten der Bearbeitung im Rahmen einer Eingabe zu klären suchten, dass die Anrufung der Beauftragten für die Landespolizei von Vorgesetzten nicht gewünscht sei. Die betroffenen Beamten befürchteten deshalb dienstliche Nachteile, wenn sie die Hilfe der Beauftragten für die Landespolizei in Anspruch nehmen.

Die Beauftragte für die Landespolizei nimmt diese Hinweise sehr ernst. Sie weist deshalb an dieser Stelle noch einmal auf die gesetzliche Regelung im Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes

Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei (LGBB) hin. § 20 LGBB bestimmt, dass sich Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an die Beauftragte für die Landespolizei wenden können. Wegen der Tatsache der Anrufung der Beauftragten für die Landespolizei dürfen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden. Hierauf hat auch der Inspekteur der Polizei (IdP) in einem entsprechenden Rundschreiben hingewiesen und den Geltungsbereich dieser Bestimmung auf alle in der Polizeiorganisation Mitarbeitenden ausgeweitet.





II. ZAHLEN UND FAKTEN

1. EINGABENENTWICKLUNG

Der diesem Tätigkeitsbericht zugrundeliegende Berichtszeitraum umfasst die Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023. Auch wenn gegenüber dem Vorjahr die Eingaben leicht gestiegen sind, lassen sich hieraus keine Besonderheiten ableiten.

Im Berichtsjahr 2022–2023 sind insgesamt 176 neue Eingaben bei der Beauftragten für die Landespolizei eingegangen. Hierbei handelt es sich um 90 zulässige Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern und 27 Eingaben von Bediensteten der Polizei. Hinzukommen 15 Eingaben, die nach Prüfung durch die Beauftragte für die Landespolizei unzulässig waren, zwölf Auskunftersuchen, die sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Polizeibeamtinnen und -beamte betrafen sowie 32 Eingaben, die als Petitionen bearbeitet wurden.

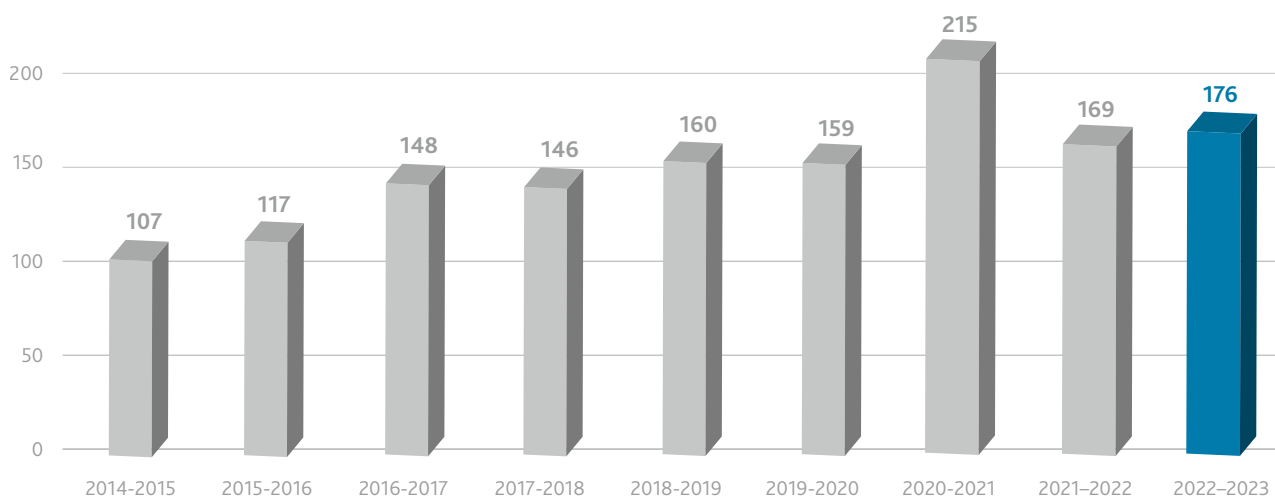
Eingaben, die der Polizei „Rassismus“ vorwarfen, sind im Berichtszeitraum zwei eingegangen. Eine Eingabe hatte den Vorwurf „unangemessene Polizeigewalt“ zum Inhalt. Beschwerden mit diesen Inhalten sind gegenüber den Vorjahren rückläufig, wobei anzumerken

ist, dass derartige Vorwürfe auch in der Vergangenheit nicht mit hohen Eingabezahlen einhergegangen sind.

Mit 28 Eingaben zum Thema „Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten“, stellte diese erneut den Schwerpunkt bürgerschaftlicher Eingaben dar. War dies in der Vergangenheit noch der eindeutige Schwerpunkt, so scheint sich bereits seit dem letzten Berichtsjahr ein zumindest gleichbedeutender Schwerpunkt zu ergeben. Hierbei handelt es sich um das Thema „polizeiliche Maßnahmen“, welches z. B. Erkennungsdienstliche (ED) Maßnahmen, Beschlagnahmen und Sicherstellungen sowie polizeiliche Ermittlungen und Vorgehensweisen umfasst. Die Anzahl hat im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum mit 27 Eingaben (2021–2022: 18 Eingaben) stark zugenommen.

Die statistischen Zahlen sind jedoch alle sehr relativ zu sehen. 179 Eingaben bei der Beauftragten für die Landespolizei sind in Relation zu den insgesamt in der Polizeiorganisation ca. 14 000 Mitarbeitenden eine sehr niedrige Zahl.

D01 EINGABENENTWICKLUNG 2014–2023



2. EINGABENARTEN

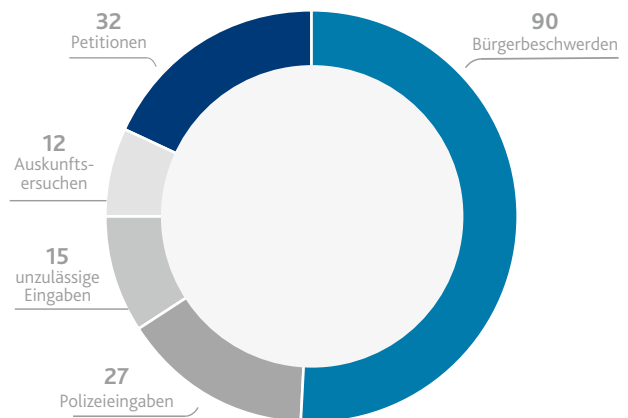
Die Rubrik „Eingabearten“ gibt Aufschluss über die Herkunft der Eingaben und deren rechtliche Einordnung.

Im Berichtszeitraum 2022–2023 sind insgesamt 90 zulässige Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern bei der Beauftragten für die Landespolizei eingegangen. 27 Eingaben kam aus dem Bereich der Mitarbeitenden innerhalb der Polizei. Unzulässig waren insgesamt 15 Eingaben. Die Anzahl der Eingaben aus der Bürgerschaft ist gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum um zehn Eingaben (+ 12,5 %) angestiegen. Eingaben aus dem Bereich der Polizei sind um zwei Eingaben (+ 8,0 %) gestiegen. Besondere Gründe, die den leichten Anstieg begründen, ergaben sich bei der Bearbeitung der Eingaben nicht.

Die Anzahl der Auskunftersuchen, die an die Beauftragte für die Landespolizei gerichtet wurden, sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (+ 40 %) angestiegen.

Die Anzahl der unzulässigen Eingaben ist im Vergleich zum Vorjahr exakt gleich geblieben. Hierbei handelt es sich um Eingaben, bei denen der zugrundeliegende Sachverhalt zivilrechtlicher Natur ist, bereits Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens war oder die nicht eine Polizeibehörde des Landes Rheinland-Pfalz betraf. Hierunter fallen auch Eingaben, die kein konkretes Anliegen zum Gegenstand haben oder die keinen Sinn ergeben.

D02 EINGABEARTEN 2022–2023



T01 EINGABEARTEN 2022–2023

1. Bürgereingaben (§ 19 Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei (LGBB))	90	51,14 %
2. Polizeieingaben (§ 20 LGBB)	27	15,34 %
3. unzulässige Eingaben	15	8,52 %
4. Selbstaufgriffe (§ 22 LGBB)	0	0,00 %
5. Auskunftersuchen	12	6,82 %
Zwischensumme Polizeieingaben	144	81,82 %
6. Eingaben, die als Petitionen ¹ bearbeitet wurden	32	18,18 %
Anzahl der Gesamteingaben	176	100,00 %

3. ERLEDIGUNGSARTEN

Im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 konnte die Beauftragte für die Landespolizei insgesamt 138 Eingaben abschließen. Hinzu kam Eingaben, die als Petitionen bearbeitet wurden und deren Letztentscheidung beim Petitionsausschuss lag. Über die Eingaben, die als Petitionen bearbeitet wurden, berichtet die Beauftragte in ihrer Funktion als Bürgerbeauftragte in ihrem Jahresbericht, der dem Landtag Rheinland-Pfalz vorgelegt wird.

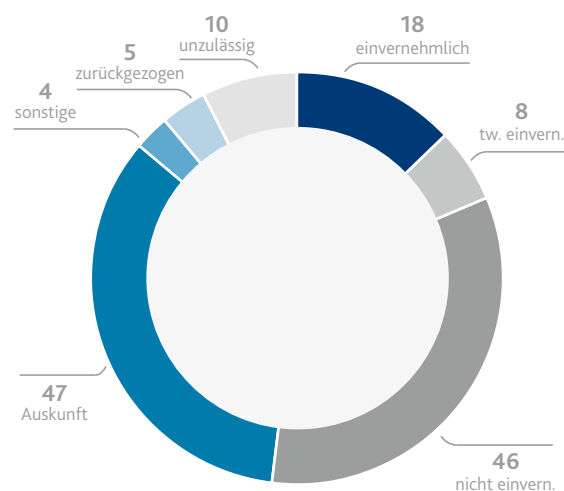
Von insgesamt 138 erledigten Eingaben waren insgesamt 119 zulässig. Diese konnten einer abschließenden Erledigung zugeführt werden. Insgesamt waren 15 Eingaben den unzulässigen Eingaben zuzuordnen.

Bei insgesamt 73 Eingaben (= 61,34 %) konnte die Beauftragte für die Landespolizei den Petentinnen und Petenten weiterhelfen, indem die Eingaben vollkommen einvernehmlich, teilweise einvernehmlich oder als Auskunft erledigt wurden. Dies stellt auch im Vergleich zu den Vorjahren einen Höchststand dar.

Wie bereits in den Berichten der Vorjahre ausgeführt, erklärt sich die Diskrepanz zwischen den insgesamt eingegangenen Eingaben und den erledigten Eingaben damit, dass es sich um Eingaben handelt:

- bei denen die Ermittlungen noch andauern,
- die aufgrund eines noch laufenden staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahrens oder eines noch nicht abgeschlossenen Disziplinarverfahrens gemäß § 18 Abs. 2 LGBB ruhend gestellt wurden,
- die erst kurz vor Ablauf des Berichtszeitraums bei der Beauftragten für die Landespolizei eingegan-gen sind.

D03 ERLEDIGUNGSARTEN 2022-2023



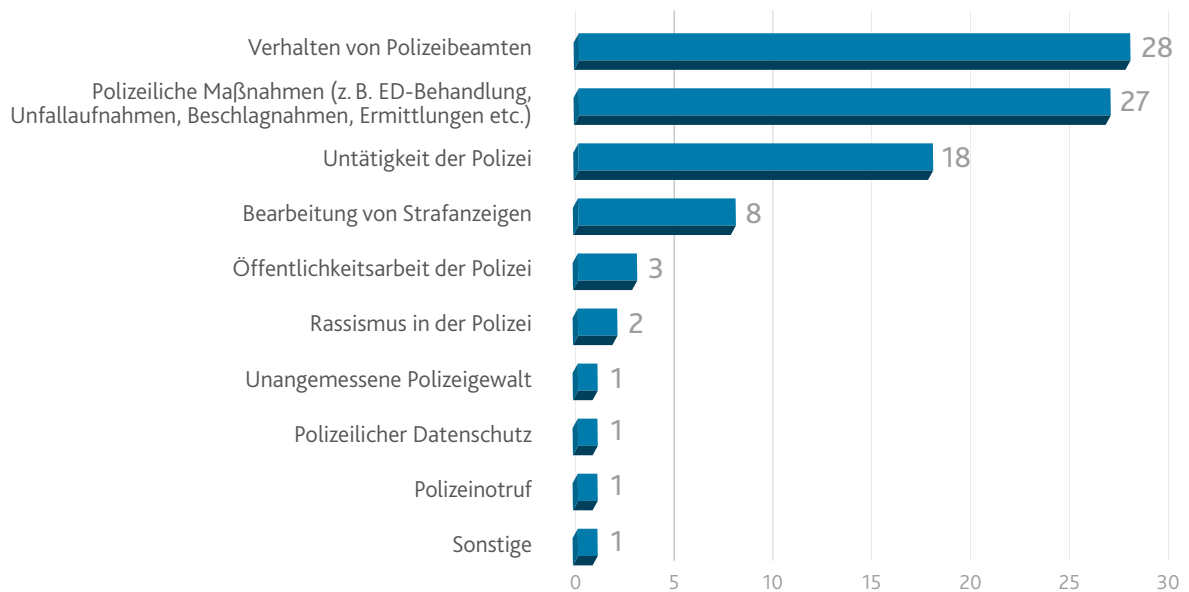
T02 ERLEDIGUNGSARTEN 2022-2023

1. einvernehmlich erledigt	18	13,04 %
2. teilweise einvernehmlich erledigt	8	5,80 %
3. nicht einvernehmlich erledigt	46	33,33 %
4. Auskunft	47	34,06 %
5. unzulässig	10	7,25 %
6. zurückgezogen	5	3,62 %
7. sonstige	4	2,90 %
Gesamt	138	100,00 %

4. THEMEN, DIE GEGENSTAND DER EINGABEN WAREN

4.1 Themen, die Gegenstand von Bürgereingaben waren

D04 THEMEN UND ANZAHL DER BÜRGEREINGABEN 2022–2023



Beispielhafte Einzelfälle aus dem Bereich der Eingaben von Bürgerinnen und Bürger werden in einem eigenen Kapitel dieses Berichts dargestellt.

Schwerpunkte von Themen bei den Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern waren im Berichtszeitraum 2022–2023 das Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten, beanstandete polizeiliche Maßnahmen, sowie Vorwürfe hinsichtlich unzureichender polizeilicher Ermittlungen oder gar der Untätigkeit.

Erneut ist festzustellen, dass Beschwerden, die das Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten zum Gegenstand hatten, erneut rückläufig sind. Waren es im Berichtsjahr 2020–2021 noch 51 Eingaben zu dieser Thematik, so lag die Anzahl der Eingaben zu dieser The-

matik im Berichtsjahr 2021–2022 bei 28. Die Anzahl der Eingaben hierzu ist im Berichtszeitraum 2022–2023 exakt gleichgeblieben.

Eine Zunahme an Eingaben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ist bei den Eingaben zu verzeichnen, die polizeiliche Maßnahmen zum Gegenstand hatten. Die Beschwerden betrafen beispielsweise Vorladungen zur Erkennungsdienstlichen Behandlung, unzureichende Unfallaufnahmen, Sicherstellungen und Beschlagnahmen etc.

Ebenfalls zugenommen haben Eingaben, in denen der Polizei der Vorwurf von unzureichenden Ermittlungen oder gar einer Untätigkeit gemacht wurde. Dies war dann der Fall, wenn die Polizei Tatbestände erho-

ben und Ermittlungen durchgeführt hatte, die Staatsanwaltschaft dann aber das Verfahren einstellte. Hier wurden auch Fälle erfasst, in denen die Staatsanwaltschaft die Verfahren eingestellt und die Anzeigenerstatterin bzw. den Anzeigenerstatter nicht über die Einstellung und deren Gründe informiert hatte.

In einigen Fällen war für die Polizeibeauftragte auch das Bestreben von Bürgerinnen und Bürgern feststellbar, die Polizei in rein zivilrechtliche oder nachbarschaftsrechtliche Streitigkeiten zu involvieren. Bürgerinnen und Bürger sehen dann oft eine „Allzuständigkeit“ der Polizei, obwohl diese keine oder in manchen Fällen auch nur eine nachrangige Zuständigkeit besitzt. Letzteres ist dann der Fall, wenn z. B. eine kommunale Ordnungsbehörde grundsätzlich zuständig ist.

Auch in diesem Berichtsjahr wandten sich erneut Bürgerinnen und Bürger an die Beauftragte für die Landespolizei und erhoben gegenüber der Polizei den Vorwurf einer unangemessenen Gewaltanwendung oder von Rassismus.

Im Falle des Vorwurfs eines rassistischen Verhaltens von Polizeibeamtinnen und -beamten fanden diese im Rahmen der Prüfung durch die Beauftragte für Landespolizei keine Bestätigung.

Hinsichtlich des Vorwurfs einer unangemessenen Gewaltanwendung waren die Ermittlungen durch die zuständige Staatsanwaltschaft noch nicht abgeschlossen, so dass die Eingabe gemäß § 18 Abs. 2 LGBB ruhend gestellt wurde.

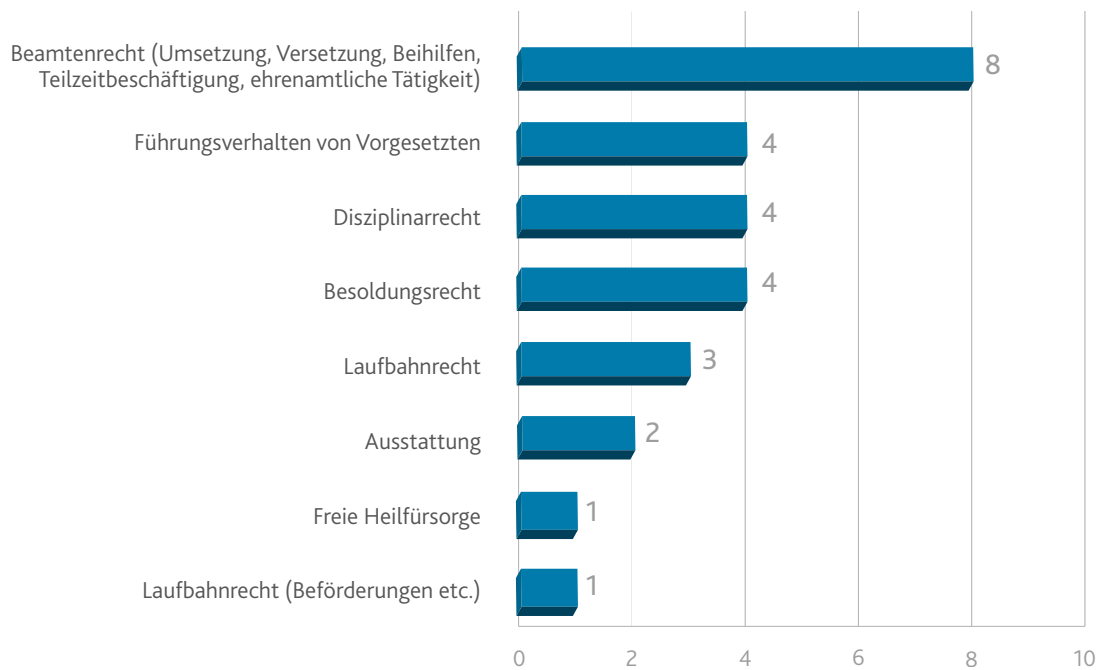
DANK DER BEAUFTRAGTEN FÜR DIE LANDESPOLIZEI

Die Beauftragte für die Landespolizei, Barbara Schleicher-Rothmund, dankt den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten für ihren nicht einfachen Dienst, ihre professionelle und gute Arbeit sowie ihren Einsatz zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes.

Ihr Dank gilt auch dem Minister des Innern und für Sport, Herrn Staatsminister Michael Ebling, dem Leiter der Abteilung 4 „Polizei“ im Ministerium des Innern und für Sport, Herrn Dr. Dieter Keip, dem Inspekteur der Polizei, Herrn Friedel Durben sowie den Behördenleitern für die stets gute, konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit, das offene Miteinander und die bereitwillige Unterstützung im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung.

4.2 Themen, die Gegenstand von Polizeieingaben waren

D05 THEMEN UND ANZAHL DER POLIZEIEINGABEN 2022–2023



Auch in diesem Berichtszeitraum standen beamtenrechtliche Themen im Mittelpunkt von Eingaben der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei der Beauftragung für die Landespolizei. Dabei reichte das Themenspektrum über die Rechte im Rahmen der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die Einstellung von Übergangsgeld nach § 60 Landesbeamtengesetz, die befürchtete Kürzung einer Witwenpension, die Ablehnung einer Bewerbung für den Polizeidienst bis hin zu beihilferechtlichen Angelegenheiten.

Weitere Eingaben thematisieren das Verhalten von Vorgesetzten, Disziplinarverfahren oder laufbahnrechtliche Probleme. Insbesondere dann, wenn das Verhalten von Vorgesetzten Thema ist, erreichen die Beauftragte für die Landespolizei eine beachtliche Anzahl von telefonischen Anfragen. Hier sprechen die Mitarbeitenden oft an, dass sie im Falle einer Eingabe bei der Be-

auftragung für die Landespolizei Nachteile befürchten. Insoweit wird auch auf die Ausführungen am Anfang des Berichts verwiesen. Deshalb erstaunt es nicht, dass nicht jede telefonische Anfrage zu einer Eingabe führt.

Klarstellend weist die Polizeibeauftragte darauf hin, dass es zweifelsfrei gut ist, wenn im Falle eines bestehenden Konflikts Mitarbeitende in der Polizeiorganisation das Gespräch mit ihrem Vorgesetzten oder auch dem nächsthöheren Vorgesetzten bzw. der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter suchen. Sollte allerdings auf diesem Wege keine Lösung gefunden werden können, so muss der Weg zur Beauftragung für die Landespolizei offen stehen. Und dies ohne Wenn und Aber. Dies ist jedem in der Polizei Tätigen im Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei gesetzlich garantiert.



III. THEMEN UND EINZELFÄLLE

In diesem Kapitel werden einzelne Fälle dargestellt, die beispielhaft Einblick in die Arbeit der Beauftragten für die Landespolizei gewähren.

1. BÜRGEREINGABEN

Bearbeitung eines Notrufs war nicht professionell

Die Petentin hatte sich mit einer Eingabe an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt und über die Bearbeitung eines Notrufs durch eine Polizeiinspektion beschwert. Sie führte aus, dass die Untätigkeit einer Polizeibeamtin schwerwiegende Folgen gehabt habe.

Sie berichtete, dass sie sich am Morgen des 16. Dezember 2022 auf der Polizeidienststelle beraten ließ, da ihr ein Bekannter per SMS Gewalt angedroht habe. Sie sei mit ihrem Ansprechpartner bei der Polizei so verblieben, dass sie zunächst keine Anzeige wegen Bedrohung stelle. Die Inhalte des fast einstündigen Gesprächs seien alle mit diversen Personalien im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem festgehalten worden. Es sei so verblieben worden, dass für den Fall, dass es „eine weitere Aktion des Bekannten geben sollte“, sie direkt den Polizeinotruf 110 wählen sollte.

Am gleichen Tag, gegen 16:20 Uhr, hätten sie die Eltern ihres Bekannten kontaktiert und ihr zwei schockierende Videos geschickt. Sie sei zu diesem Zeitpunkt beim Einkaufen gewesen und sei schnell nach Hause geeilt, um direkt die Polizei zu kontaktieren. Die Eltern des Bekannten hätten sich zu diesem Zeitpunkt auf einem Weihnachtsmarkt aufgehalten und hätten nicht gut telefonieren können. Auf den übersandten Videos hätte man sehen können, dass ihr Bekannter offenbar gar nicht mehr bei Sinnen war und mit einem riesigen Messer sein Bett zerstörte. Sie habe deshalb direkt den Notruf getätigt. Sie habe eine Streife zu ihrer Adresse verlangt, um die Videos zeigen zu können. Darü-

ber hinaus wollte sie erreichen, dass eine Polizeistreife zur Wohnung des Bekannten fährt, der „offenbar komplett durchdrehte“. Die Petentin gab an, gegen 16:30 Uhr den Polizeinotruf 110 gewählt zu haben. Sie habe eine Polizeibeamtin am Telefon erreicht, die ihr Anliegen überhaupt nicht ernst genommen habe. Diese habe ausgeführt, dass der Wohnort des Bekannten in einem anderen Bundesland liege und die Polizei Rheinland-Pfalz damit nichts zu tun habe. In diesem Fall müssten die Eltern des Bekannten die Polizei an dessen Wohnort anrufen. Sie habe der Polizeibeamtin deutlich gemacht, dass sowohl die Eltern als auch sie eine akute Bedrohung sehen würden. Die Petentin führte aus, dass sie nach einer Rücksprache mit den Eltern und einem nochmaligen Ansehen der Videos ein zweites Mal die Polizeinotrufnummer 110 gewählt habe, dabei aber mit ihrem Anliegen erneut „abgeprallt“ sei. Sie habe sich dann dazu entschlossen, die Polizeidienststelle direkt anzurufen. Während sie in drei Telefonaten mit der Polizei diskutiert und niemandem die Notlage in irgendeiner Weise erkannt habe, habe sich ihr Bekannter mit drei Messern bewaffnet und sich damit auf die Straßen in seinem Wohnort begeben. Dort habe er Passanten bedroht, sei offenbar auf einen PKW gestiegen und dort schließlich von der Polizei in Gewahrsam genommen und in eine psychiatrische Klinik gebracht worden.

Die Petentin teilte abschließend mit, dass sie sich mit einer Beschwerde auch an das für sie zuständige Polizeipräsidium gewandt hat. Sie verlange, dass die



Tonaufnahmen ihrer Anrufe beim Polizeinotruf dahingehend geprüft werden, ob in ihrem Fall alles ordnungsgemäß bearbeitet und die Gefahrenlage durch die Polizistin richtig eingeschätzt wurde.

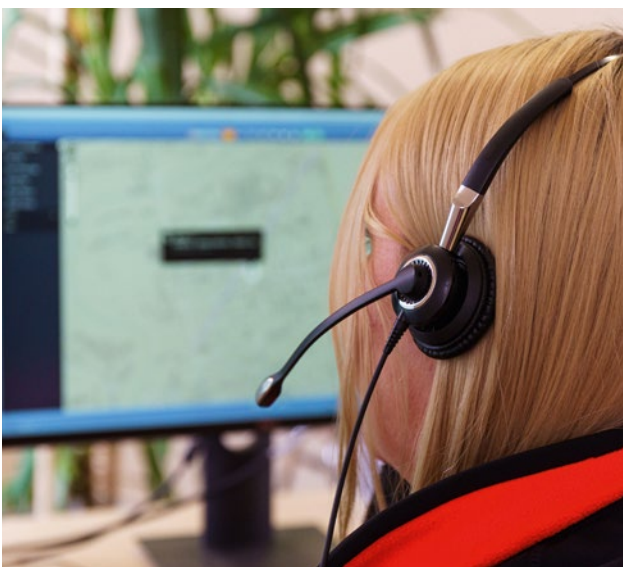
Der Minister des Innern und für Sport teilte der Beauftragten für die Landespolizei zu dem geschilderten Sachverhalt mit, dass er den von der Petentin vorgelegten Sachverhalt unter Einbeziehung der Behördenleitung des betreffenden Polizeipräsidiums geprüft hat. Danach hat die Petentin am 16. Dezember 2022, gegen 12:20 Uhr, bei der Polizeiinspektion vorgesprochen und den Polizeibeamten erläutert, dass sie eine offene Beziehung mit einem Mann führe, der allerdings seit einigen Tagen mehrfach mitgeteilt habe, dass sie keinen Kontakt mehr zu ihm aufnehmen solle. Nachdem sie ihn nach seiner Entlassung aus einer psychiatrischen Klinik erneut kontaktiert habe, habe er der Petentin unterschwellig gedroht, sollte sie sich weiterhin

melden. Die Beamten der Polizeiinspektion hätten ihr geraten, keinen Kontakt mehr zu der Person aufzunehmen und sich über Notruf zu melden, sollte er bei ihr erscheinen und sie bedrohen. Darüber hinaus habe die Polizeiinspektion die Polizei am Wohnort des Bekannten in dem anderen Bundesland über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Herr Staatsminister Ebling berichtete, dass die Petentin gegen 16:31 Uhr dann den Notruf gewählt und mitgeteilt habe, dass der Bekannte seinen Eltern ein Video geschickt habe, auf dem zu sehen sei, wie er in seiner Wohnung mit einem Messer hantiere. Durch verschiedene verifizierende Fragen habe die entgegennehmende Sachbearbeiterin bei der Führungszentrale des Polizeipräsidiums klären können, dass sich die Eltern zu diesem Zeitpunkt auf einem Weihnachtsmarkt aufhielten und eine aktuelle Bedrohung nicht vorlag. Ob das Video aktuell war oder aus zurückliegender Zeit

stammte, sei zunächst unklar geblieben. Die Sachbearbeiterin der Führungszentrale habe die Petentin gebeten, die Eltern des Mannes aufzufordern, bei Bedarf die Polizei oder den Notruf am Wohnort zu verständigen sowie nach Möglichkeit mit dem besagten Video nochmals bei der Polizei vorzusprechen. Zudem sei sie darauf hingewiesen worden, dass sie hinsichtlich möglicher Drohungen des Mannes ihr gegenüber auch online Anzeige erstatten könne. Kurze Zeit später habe die Petentin über Notruf mitgeteilt, dass besagtes Video nicht den Eltern des Mannes, sondern anderen Bekannten zugesandt worden war und zu sehen sei, wie der Mann mit einem Messer sein Bett zerstöre. Erneut habe die entgegennehmende Sachbearbeiterin der Führungszentrale verifizieren können, dass keine unmittelbare Gefahrensituation vorlag und die Petentin deshalb gebeten, ihre Bekannten aufzufordern, bei Bedarf die Polizei vor Ort zu rufen.

Herr Staatsminister Ebling berichtete weiter, dass die Petentin nach diesem Gespräch die für sie zuständige Polizeiinspektion über den Vorfall informiert habe. Diese habe daraufhin die Polizei am Wohnort des Bekann-



ten in Kenntnis gesetzt. Über getroffene Maßnahmen dieser Polizeidienststelle würden allerdings keine Detailinformationen vorliegen, da sich diese in einem anderen Bundesland befinde. Jedoch sei der betreffende Mann nach Kenntnis des Polizeipräsidiums an diesem Abend in Gewahrsam genommen und anschließend in eine Klinik verbracht worden.

Der Minister des Innern und für Sport kam nach Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass die Einsatzsachbearbeiterin in der Führungszentrale des Polizeipräsidiums bei der Bewertung des Sachverhaltes die von dem Bekannten der Petentin ausgehende Gefahr unterschätzt und darauf vertraut habe, dass das Szenario durch die Eltern respektive den Bekannten bei der Polizei vor Ort gemeldet würde. Aufgrund dieser Fehleinschätzung habe sie es daher auch unterlassen, die Polizeiinspektion am Wohnort der Petentin über genau diese Gefahrensituation zu informieren. Er führte aus, dass die von der Einsatzsachbearbeiterin vorgenommene Bewertung Gegenstand eines behördeninternen Nachbereitungsgesprächs war. Gleichzeitig habe das Polizeipräsidium darauf hingewiesen, dass sich die Beamtin in ihrer dreijährigen Dienstzeit bei der Führungszentrale stets korrekt und sachgerecht verhalten habe. Der Minister machte deutlich, dass er in der Gesamtschau des Sachverhalts die Einschätzung teilt, dass die Bearbeitung dieses Notrufes nicht denjenigen Ansprüchen genügt hat, die das Polizeipräsidium als Maßstab seines im Regelfalle sehr professionellen und bürgerrorientierten Handelns anstrebt. Der Polizeipräsident habe deshalb ein persönliches Gespräch mit dem Leiter des Stabsbereiches Führungs- und Lagezentrale angeboten.

Die Petentin teilte der Beauftragten für die Landespolizei anschließend schriftlich mit, dass sie das angebotene Gespräch angenommen habe. Sie hat sich darüber hinaus sehr positiv über den Gesprächsablauf und lobend über den Gesprächsinhalt geäußert. Dem Anliegen konnte damit abgeholfen werden.

Partnerschaftliches Verhältnis zwischen Bürgern und Polizei – Fußballfan leistete einen konstruktiven Beitrag

Ein anderer Petent hatte mit seiner Eingabe einsatztaktische Maßnahmen der Polizei anlässlich eines Heimspiels des 1. FC Kaiserslautern gegen den Hamburger Sportverein am 15. April 2023 problematisiert und einen Verbesserungsvorschlag unterbreitet und sich deswegen an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt.

Der Minister des Innern und für Sport, Herr Staatsminister Ebling, hat hierzu mitgeteilt, dass er den der Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt unter Einbeziehung der Behördenleitung des Polizeipräsidiums geprüft hat. Er führte aus, dass das Polizeipräsidium bestrebt ist, die Einsatzkonzeption im Zusammenhang mit den Fußballspielen des 1. FC Kaiserslautern stetig zu verbessern. Die einsatztaktischen Maßnahmen in Zusammenhang mit den Fußballspielen des 1. FC Kaiserslautern würden durch die Polizeiführung ständig bewertet und an die jeweilige (rechtliche) Situation angepasst.

Der von dem Petenten formulierte Vorschlag, die Gästefans so lange im Stadion verweilen zu lassen, bis sich die übrigen Zuschauer verteilt haben, sei im Vorfeld mit dem Veranstalter thematisiert und als denkbare Alternative berücksichtigt worden. In Absprachen mit diesem seien diesbezüglich auch die örtlichen Voraussetzungen im Stadion entsprechend vorbereitet worden. Als Beispiel sei hier die Verlängerung der Öffnungszeiten des Speise- und Getränkeverkaufs sowie entsprechende Informationssteuerung an die Gästefans zu nennen.

Der Minister berichtete, dass das Fanverhalten zwischen den Anhängern vom Hamburger SV und dem 1. FC Kaiserslautern aus polizeilicher Sicht als

rivalisierend bezeichnet wird. In Folge des Spielverlaufs und des Endergebnisses bei der Begegnung hätten die Gästefans das Stadion bereits vor Spielende verlassen und sich im Bereich des Parkplatzes Ost vor dem Stadion versammelt. Unter Berücksichtigung der Fansituation am Parkplatz Ost sowie der Fanströme am 11-Freunde-Kreisel und am Bahnhof sei anschließend die geschlossene Zuführung der Gästefans ab 23.00 Uhr zum Bahnhof erfolgt. Um den Personenfluss aus dem Bereich der Straße „Zum Betzenberg“ lange zu ermöglichen, sei die Sperrung des 11-Freunde-Kreisels zum spätmöglichen Zeitpunkt umgesetzt worden. Ergänzend sei hier anzuführen, dass nicht alle Straßen gesperrt wurden. Eine Ausweichroute zum Bahnhof habe z. B. über das Dunkeltälchen und die Buchenlochstraße geführt. Der Minister wies darauf hin, dass zur Vermeidung der Stausituation im Bereich „Zum Betzenberg“ eine regelmäßige crossmediale Informationssteuerung (Printmedien, Twitter, Lautsprecherfahrzeug, usw.) zur alternativen Nutzung der Kantstraße erfolgt sei. Abschließend übermittelte Herr Staatsminister Ebling für den mit der Eingabe erfolgten Sachvortrag und den unterbreiteten Verbesserungsvorschlag den Dank des Polizeipräsidiums. Derartige Hinweise würden dazu dienen, polizeiliches Handeln zu reflektieren, wo möglich zu verbessern und dabei auf die Bedürfnisse der Bevölkerung anzupassen.



Durch die Einbeziehung des Vorschlags des Petenten bei den künftigen Planungen taktischer Maßnahmen der Polizei bei Heimspielen des 1. FC Kaiserslautern konnte dem Anliegen Rechnung getragen werden.

Corona und (k)ein Ende – OwiG-Verfahren wurde eingestellt

Ebenfalls weiterhelfen konnte die Beauftragte für die Landespolizei, Barbara Schleicher-Rothmund, einer Petentin, die sich über das Verhalten und die Vorgehensweise von Polizeibeamten anlässlich einer am Montag, dem 17. Januar 2022, im Stadtgebiet einer größeren Stadt im südlichen Bereich des Landes durchgeführten Personenkontrolle beklagt hatte. Diese stand offenbar in einem Zusammenhang mit den sog. „Montags-Spaziergängen“ von Gegnern der Corona-Bekämpfungsmaßnahmen.

Die Petentin berichtete, dass sie sich an dem besagten Tag in der Innenstadt zusammen mit ihrem Lebensgefährten und dessen besten Freund auf dem Weg zu ihrem Auto befunden habe, als sie von vier Polizeibeamten zu Unrecht der Begehung einer Ordnungswidrigkeit bezichtigt worden sei. Ihr und den übrigen Begleitern sei vorgeworfen worden, bei den sogenannten „Montags-Spaziergängen“ mitgewirkt zu haben, obwohl sie in eine andere Richtung gelaufen seien als diese sog. „Spaziergänger“ und quasi alleine direkt auf die Polizeibeamten zugesteuert sind. Sie führte aus, dass sie und ihre beiden Begleiter nachweislich vollständig geimpft sind und keine Corona-Gegner/-leugner o. ä. seien. Auch die Begründung der Polizeibeamten für die Maßnahme sei leider nicht nachvollziehbar und zudem auch nicht anständig gewesen. Hier seien Aussagen seitens der Beamten erfolgt, wie: „...dass sie selbst schuld seien, wenn sie montags in der Stadt herumlaufen, wenn doch jeder wisse, dass solche „Spaziergänge“ stattfinden.“ Ebenso sei geäußert worden: „...dann hätten Sie eben dortbleiben müssen, wo sie waren, bis alles vorbei ist.“ Versuche, die Angelegenheit richtig zu stellen, seien leider abgetan und nicht ernst genommen worden.

Die Petentin wollte deshalb mit ihrer Eingabe erreichen, dass die tatsächliche Sachlage aufgeklärt wird und ein möglicherweise gegen sie und ihre beiden Be-

gleiter eingeleitetes Ordnungswidrigkeitenverfahren eingestellt wird. Des Weiteren möchte die Petentin erreichen, dass anlässlich von sog. „Montags-Spaziergängen“ oder anderen, von Gegnern der Corona-Maßnahmen durchgeführten Veranstaltungen, eingesetzte Polizeibeamtinnen und -beamten hinsichtlich der aktuellen Corona-Gegebenheiten sensibilisiert werden.

Die zuständige Staatssekretärin im Ministerium des Innern und für Sport, Frau Steingaß, hat der Polizeibeauftragten persönlich geantwortet und mitgeteilt, dass sie den der Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt unter Einbeziehung der Behördenleitung des in der Angelegenheit Zuständigen geprüft hat.

Danach ist es am Montag, dem 17. Januar 2022 in der Stadt zu einem „Montagsspaziergang“ von Corona-Maßnahmenkritikern, welcher zuvor durch eine Allgemeinverfügung verboten worden war, gekommen. Die eingesetzten Kräfte der Polizei hätten die Petentin und ihre männlichen Begleiter in unmittelbarer Nähe zur verbotenen Ansammlung bemerkt. Die Beamten



hätten somit eine Zugehörigkeit zur Ansammlung zunächst nicht ausschließen können, da eine optische Trennung zu den „Spaziergängern“ nicht ersichtlich gewesen sei. Da die Beamten den Auftrag hatten, mögliche Personenansammlungen zu begleiten und Verstöße gegen die 29. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) beziehungsweise gegen die Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung zu ahnden, seien die Petentin und ihre männlichen Begleiter durch die Beamten angesprochen worden. Dabei hätten ihnen die Beamten den Vorwurf eröffnet und als Betroffene einer Ordnungswidrigkeit belehrt.

Die Staatssekretärin berichtete, dass nach den Stellungnahmen der Beamten die von der Petentin vorgeworfenen Aussagen losgelöst vom damaligen Kontext wiedergegeben und sinngemäß so nicht getätigt wurden. Die Beamten hätten ihr auf ihre Frage, was sie sonst hätte machen sollen, geantwortet und die Empfehlung ausgesprochen, grundsätzlich von verbotenen An- und Versammlungen Abstand zu halten, um Missverständnisse vermeiden zu können. Die Versuche eines Polizeibeamten, ihr die Situation zu erklären, sei dabei nur teilweise auf Verständnis gestoßen. Die Bewertung der Petentin, die Beamten hätten einen unangemessenen oder unanständigen Umgang mit ihr und ihren Begleitern gehabt, könne vor dem Hintergrund

der Erläuterungen der Beamten nicht nachvollzogen werden. Vielmehr habe der Polizeibeamte das Gespräch ernst genommen, dies reflektiert und die Einlassung der Petentin in seine Bewertung vor Ort einfließen lassen. Nach Rücksprache mit seinen Kollegen sei er somit zu dem Fazit gekommen, dass hier nicht von der Begehung einer Ordnungswidrigkeit auszugehen sei, so dass auf die Weiterleitung der Daten verzichtet wurde. Frau Staatssekretärin Steingaß führte weiter aus, dass die Polizeibeamten die Petentin leider darüber nicht in Kenntnis setzen konnten, da sie die Örtlichkeit nach der Beendigung der Kontrolle bereits verlassen hatten.

Die Beauftragte für die Landespolizei hatte zur Klärung des Vorbringens gegenüber dem Ministerium u. a. angeregt, dass ein Konfliktbereinigungsgespräch mit der Petentin und ggf. mit ihren Begleitern geführt wird, was seitens des Polizeipräsidiums begrüßt wurde.

Im Ergebnis war festzuhalten, dass dem Anliegen der Petentin durch den Verzicht auf die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, die erfolgte Sachverhaltsaufklärung und das angebotene Konfliktbereinigungsgespräch entsprochen werden konnte. Ein Fehlverhalten beim Einschreiten der eingesetzten Kräfte war nach Prüfung durch die Beauftragte für die Landespolizei nicht feststellbar.

Veräußerungsverbot für ein sichergestelltes Fahrzeug wurde aufgehoben

Auch im nachfolgenden Fall war die Polizeibeauftragte erfolgreich. Hier hatte sich ein Petent an die Beauftragte gewandt und um Unterstützung in einer Angelegenheit mit einem Polizeipräsidium gebeten. Er trug vor, dass sein Fahrzeug wegen eines Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz von einer Polizeiinspektion sichergestellt und beschlagnahmt wurde. Obwohl er den Verstoß zugegeben habe, werfe ihm nun ein Mitarbeiter des Polizeipräsidiums vor, für das Führen von

Kraftfahrzeugen nicht geeignet zu sein. Er beanstandet, dass diese Bewertung ausschließlich aufgrund der Aktenlage erfolgt sei.

Der Petent führt weiter aus, dass ihm aufgrund des Sachverhalts zu einer Veräußerung seines Fahrzeugs geraten wurde. Einen geeigneten Käufer habe er gefunden. Mit Schreiben vom 13. April 2023 habe ihm das Polizeipräsidium daraufhin mitgeteilt, dass dort erhebliche Bedenken gegen einen Verkauf des Fahrzeugs an

den potentiellen Käufer bestehen. Eine Veräußerung an diesen könne nicht erfolgen, da dieser bereits polizeilich in Erscheinung getreten sei. Eine Fahrzeugfreigabe könne dementsprechend nicht erfolgen. Gleichzeitig sei ihm eine Frist bis zum 2. Mai 2023 gesetzt worden, um einen geeigneten Käufer zu finden und einen entsprechenden Kaufvertrag zu übersenden. Andernfalls werde das Fahrzeug nach Fristablauf verwertet. Der Petent wies in seinem Eingabeschreiben darauf hin, dass seine fernmündliche Rücksprache ergeben habe, dass der mögliche Käufer polizeilich nicht in Erscheinung getreten sei und deshalb ein geeigneter Käufer für das Fahrzeug sei.

Der um Prüfung und Stellungnahme gebetene Minister des Innern und für Sport, Herr Staatsminister Ebling, teilte der Polizeibeauftragten daraufhin mit, dass das Fahrzeug des Petenten am 6. Februar 2023 durch die Polizeiinspektion gemäß § 22 Nr. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) zur Gefahrenabwehr sichergestellt wurde. Dabei sei dem Petenten vorgeworfen worden, das Fahrzeug ohne amtliches Kennzeichen im öffentlichen Straßenverkehr geführt und damit eine Straftat gemäß § 6 Pflichtversicherungsgesetz (PFLVG) begangen zu haben. Da er in der Vergangenheit bereits mehrfach im Zusammenhang mit Verstößen gegen das PFLVG in Erscheinung getreten war, habe das Polizeipräsidium entschieden, das Fahrzeug gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 POG einzuziehen und eine Herausgabe an den Petenten zu verweigern. Sein bisher gezeigtes Verhalten berge aus polizeilicher Sicht die Gefahr, dass das Fahrzeug nach Aushändigung erneut unter Verstoß gegen das PFLVG benutzt werden könnte. Die Herausgabe an ihn sei daher gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 POG grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Minister führte weiter aus, dass dies dem Petenten mit Schreiben vom 24. Februar 2023 erläutert und ihm gleich zeitig die Möglichkeit gegeben wurde, sich bis zum 10. März 2023 zu der Sache zu äußern. Darüber hinaus sei er darauf hingewiesen worden, dass eine

Verwertung des Fahrzeugs nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 POG beabsichtigt sei. Außerdem sei ihm die Möglichkeit eingeräumt worden, das Fahrzeug in eigener Verantwortung an einen geeigneten und zuverlässigen Käufer zu veräußern.

Um ein Scheingeschäft auszuschließen, sei der Petent darüber informiert worden, dass der Käufer nicht aus seinem persönlichen Umfeld stammen dürfe. Alternativ habe man ihm die Möglichkeit gegeben, das Fahrzeug ordnungsgemäß zu versichern, um eine Freigabe an ihn selbst zu erwirken.

Am 10. März 2023 habe der Petent einen handgeschriebenen Kaufvertrag für das Fahrzeug vorgelegt. Weitere Angaben, u. a. zum Verkaufspreis oder Personalien des Käufers, seien nicht gemacht worden. Den Petenten habe das Polizeipräsidium deshalb mit Schreiben vom 13. März 2023 darauf hingewiesen, dass auf dieser Basis eine Überprüfung des möglichen Käufers nicht erfolgen könne. Ihm sei erneut die Möglichkeit eingeräumt worden, bis zum 27. März 2023 einen vollständigen Kaufvertrag unter Angabe der vollständigen Personalien des Käufers zu übersenden.

In Ermangelung einer fristgerechten Vorlage habe das Polizeipräsidium am 29. März 2023 die Verwertung angeordnet und den Petenten darüber informiert, dass diese am 2. Mai 2023 durchgeführt werden soll. Erfolgt sei die Verwertung bisher nicht.

Am 30. März 2023 sei dem Polizeipräsidium ein (undatierter) Kaufvertrag mit Angabe der Personalien des Käufers vorgelegt worden. Eine Kaufpreisvereinbarung sei wiederum nicht enthalten gewesen. Daher sei eine Überprüfung mit dem Ziel erfolgt, die Gefahr eines Scheingeschäfts auszuschließen. Ein solches hätte dem Petenten die Möglichkeit gegeben, wieder über den sichergestellten PKW zu verfügen. Die Überprüfung ergab, dass der angegebene Käufer schon vielfach polizeilich in Erscheinung getreten ist. Das Polizeipräsidium habe ihn daher nicht als geeignet

und zuverlässig und die Gefahr eines Scheingeschäfts als hinreichend gegeben bewertet sowie eine Veräußerungsfreigabe abgelehnt. Dies sei dem Petenten mit Schreiben vom 13. April 2023 mitgeteilt worden. Weiterhin habe man ihn erneut darauf hingewiesen, dass er bis zum 2. Mai 2023 weiterhin einen geeigneten Käufer finden könne.

Im Zusammenhang mit der Eingabe bei der Beauftragten für die Landespolizei habe das Polizeipräsidium die Ablehnung des Käufers und den Fall erneut geprüft. Der Käufer sei zwar, wie ausgeführt, bereits mehrfach poli-

zeilich in Erscheinung getreten, eine Verbindung zum persönlichen Umfeld des Petenten habe jedoch nicht verifiziert werden können. Da der benannte Käufer zudem im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, habe das Polizeipräsidium nach erneuter Bewertung des Sachverhaltes entschieden, der Veräußerung des Fahrzeugs an den vom Petenten benannten Käufer trotz verbleibender Restzweifel zuzustimmen. Ein entsprechendes Schreiben wurde dem Petenten und dem mit der Verwahrung beauftragten Abschleppunternehmen zeitnah übersandt. Dem Anliegen konnte damit entsprochen werden.

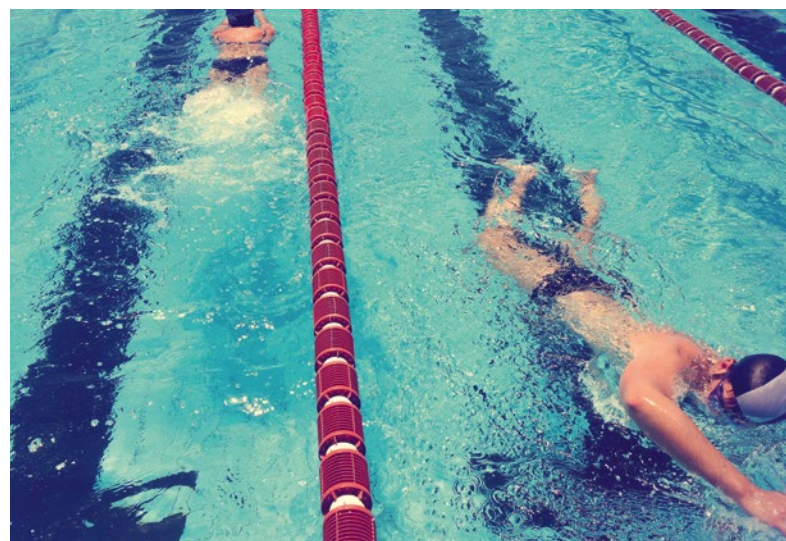
Bürgerinnen und Bürger gehen „baden“

Erfolgreich war auch die Eingabe eines Bürgers, der sich für die erneute Öffnung des beheizten Sportbades des Polizeipräsidiiums Einsatz, Logistik, Technik am Standort Enkenbach-Alsenborn für die Öffentlichkeit einsetzte und die Polizeibeauftragte um eine diesbezügliche Unterstützung gebeten hatte.

Hintergrund hierfür war, dass das Schwimmbad seit Beginn der Corona-Pandemie für Externe geschlossen wurde.

Nach dem die Beauftragte für die Landespolizei dem Minister des Innern und für Sport, Herr Staatsminister Ebling, das Anliegen übermittelt hatte, hat dieser die Beauftragte persönlich darüber informiert, dass das Schwimmbad mit Beginn des Jahres 2023 wieder für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Öffnungszeiten für Externe würden denen vor der pandemischen Phase entsprechen. Alle betroffenen Vereine und Schulen seien bereits über die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Schwimmbetriebs informiert worden. Es gelte jedoch weiterhin ein Hygienekonzept zur Nutzung der Schwimmhalle. Nähere Informationen würden Interessierte von den zuständigen Mitarbeitenden vor Ort erhalten.

Herr Staatsminister Ebling wies aber auch darauf hin, dass der Betrieb eines Hallenbades naturgemäß einen signifikanten Energieverbrauch mit sich bringt und dies in Anbetracht der laufenden Energieeinsparbemühungen der Landesverwaltung regelmäßig neu bewertet werden muss. Dies könne auch Einschränkungen für Nutzende zur Folge haben. Dem Anliegen des Petenten konnte damit entsprochen werden.



Mitteilung von Todes- oder Unglücksfällen durch die Polizei und Ermittlung von Angehörigen

Nicht erfolgreich war ein Selbstaufgriff, im Rahmen dessen sich die Beauftragte für die Landespolizei an den Minister des Innern und für Sport gewandt und eine eindeutige Regelung für die Ermittlung und Benachrichtigung von Angehörigen für den Fall des Auffindens eines Menschen angeregt hatte, der eines natürlichen Todes verstorben ist. Nach ihrer Bewertung war dies nicht der Fall ist. Dabei bezog sie sich auf den Fall, in dem sich eine Petentin an die Beauftragte gewandt hatte, in dem es bedauerlicherweise fast dazu gekommen wäre, dass ein Mensch ohne Wissen seiner Angehörigen beigesetzt worden wäre.

Der Minister hatte die Einsatzumstände unter Einbeziehung der Behördenleitung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle nachvollziehen lassen. Im Ergebnis war nach seiner Bewertung kein Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten erkennbar.

Der Minister führte zur Anregung der Polizeibeauftragten aus, dass die Polizei im Rahmen ihrer originären Aufgabenerfüllung alle hierzu notwendigen Maßnahmen trifft. Dazu gehört im Einzelfall auch die Ermittlung und Verständigung von Angehörigen von Verstorbenen. Neben Todesermittlungen sind dies Fallkonstellationen, in denen es um die Feststellung oder das Ausschließen einer nicht natürlichen Todesursache geht, insbesondere tödliche Unfälle, Selbsttötungen und Kapitaldelikte.

Wird ein toter Mensch aufgefunden, haben polizeiliche Maßnahmen zuvorderst das Ziel, ein etwaiges Fremdverschulden auszuschließen. Sofern aufgrund eines nicht natürlichen Todesfalls ein Todesermittlungsverfahren eingeleitet wird, stellt dies die Ermittlerinnen und Ermittler nicht selten vor erhebliche und insbesondere zeitintensive Herausforderungen. Liegen allerdings tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass der

Mensch eines natürlichen Todes gestorben ist, endet die polizeiliche Zuständigkeit.

Unabhängig von der Frage der Zuständigkeit würden in der polizeilichen Praxis in vielen Fällen bereits durch die Polizei Angehörige ermittelt oder zumindest diesbezügliche Maßnahmen initiiert. Denn nahe Verwandte können nicht zuletzt auch wichtige Auskunftspersonen sein, die Angaben zu z. B. Vorerkrankungen und dergleichen machen können. Diese Informationen seien für die Beurteilung wichtig, ob ggf. ein nicht natürlicher Tod vorliegt.

Es gebe aber auch Fälle, in denen sich die verstorbene Person bewusst dafür entschieden habe, keinen Kontakt mehr zur Familie zu unterhalten. Gleichwohl könne er versichern, dass auch in solchen Fällen, in denen die verstorbene Person vielleicht ganz bewusst und selbstbestimmt noch zu Lebzeiten den Kontakt zur eigenen Familie abgebrochen hat, durch die Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit das rechtlich und tatsächlich Mögliche unternommen wird, um etwaige Angehörige zu finden und zu informieren.

Liegen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Todesermittlungsverfahrens nicht vor, würden in Rheinland-Pfalz die allgemeinen Ordnungsbehörden als nunmehr originär zuständige Stelle informiert und tätig. Diese Zuständigkeiten seien abschließend beschrieben und geregelt. Bis dahin polizeilicherseits getroffene Feststellungen würden an die Ordnungsbehörde weitergegeben. Zudem erfolgen auch Verständigungen über durchgeführte und noch zu treffende Maßnahmen. Einer gesonderten Regelungslage, wie sie in Niedersachsen erlassen wurde und auf welche die Polizeibeauftragte dankenswertenweise hingewiesen habe, bedürfe es daher in Rheinland-Pfalz seiner Bewertung nach nicht.

Ein solcher Einzelfall wie der von der Polizeibeauftragten geschilderte Sachverhalt sei bedauerlich. Er könne dennoch versichern, dass die Polizistinnen und Polizisten sowie die Mitarbeitenden der allgemeinen Ordnungsbehörden sehr sorgsam und sensibel tätig werden, wenn es um Einsätze mit Verstorbenen geht. Auch über Zuständigkeitsgrenzen hinweg funktioniere die professionelle Zusammenarbeit sehr gut. Um solche singulären, aber für die Betroffenen nicht minder belastenden Vorfälle wie den von der Polizeibeauftragten geschilderten künftig zu vermeiden, würden die

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten fortlaufend dahingehend sensibilisiert, in derartigen Fällen auf eine Benachrichtigung von Angehörigen hinzuwirken und erforderlichenfalls die originär zuständigen Ordnungsbehörden auf die Notwendigkeit dessen hinzuweisen.

Im Ergebnis hat der Minister des Innern und für Sport die seitens der Beauftragten für die Landespolizei getätigte Anregung nicht aufgegriffen, da seiner Ansicht nach entsprechende Regelungen gegeben sind.

Behauptung von unangemessener Polizeigewalt, die keine war

Ein anderer Petent, bei dem es sich um einen Schüler und stellvertretenden Klassensprecher einer Berufsbildungseinrichtung handelt, hatte sich wegen eines Vorfalls, der sich im Frühsommer 2022 ereignet hatte, an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt und über eine von ihm wahrgenommene „unangemessene Gewaltanwendung“ durch Polizeibeamte beschwert.

Der Minister des Innern und für Sport teilte der Polizeibeauftragten nach Prüfung des Sachverhalts mit, dass Anlass für den Polizeieinsatz eine Gefahrenlage vor dem Hintergrund eines Amokverdachts gewesen sei. Die zuständige Polizeiinspektion sei zuvor entsprechend informiert worden. Vor diesem ernstzunehmenden Hintergrund seien mehrere Streifenwagen zum Einsatzort entsandt worden. Ein Bediensteter der Einrichtung habe die eingesetzten Beamten zu dem Klassenraum geführt, in dem sich der gefahrenverantwortliche Schüler aufgehalten habe. Der Aufforderung, den Beamten auf den Flur zu folgen, habe der Betroffene Folge geleistet. Beim Anblick der weiteren eingesetzten Beamten, habe sich der Verantwortliche nach Angaben der eingesetzten Polizeibeamten des Polizeipräsidiums unvermittelt und

schreiend zu Boden fallen lassen, wobei er von zwei eingesetzten Beamten an den Händen festgehalten worden sei.

Der vor Ort einsatzführende und unmittelbar mit dem verantwortlichen Schüler agierende Beamte sei Kriminalbeamter und in ziviler Kleidung vor Ort gewesen. Die übrigen fünf eingesetzten Beamten hätten Uniform getragen, womit sie als Polizeibeamte eindeutig erkennbar waren. Weiterhin sei der Verantwortliche umfassend über den Grund des Einsatzes informiert und auch entsprechend belehrt worden. Der Schüler sei, trotz seines o. a. Verhaltens, kooperativ gewesen und habe sich auf freiwilliger Basis in fachärztliche Behandlung begeben.

Im Rahmen ihrer Prüfung hat die Polizeibeauftragte keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln oder dienstliches Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamten erhalten. Die vom Petenten im Rahmen seiner Eingabe erhobenen Vorwürfe haben keine Bestätigung gefunden. Die Beschwerde wurde daher zurückgewiesen.

Polizei bestand auf erkennungsdienstlicher Behandlung

Eine weitere Petentin hatte sich an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt, weil sie erreichen wollte, dass die Polizei von ihrer erkennungsdienstlichen Behandlung absieht.

Was war passiert? Gegen die Petentin wurde bei einer Staatsanwaltschaft im Westen des Landes ein Ermittlungsverfahren geführt, wonach ihr vorgeworfen wurde, im Juli 2021 mit ihrem Fahrzeug in Schrittgeschwindigkeit auf eine Einsatzkraft der Feuerwehr zugefahren zu sein und hierbei die Beine des Geschädigten berührt zu haben. Zu diesem Zeitpunkt hätten in dem Ort nach einem vorangegangenen Hochwasserereignis Aufräumarbeiten stattgefunden, weshalb der Verkehr an dieser Örtlichkeit durch Angehörige der Feuerwehr geregelt wurde.

Der in der Angelegenheit um Prüfung und Stellungnahme gebetene Minister des Innern und für Sport berichtete, dass die Petentin in dieser Sache erstinstanzlich zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 30,00 Euro verurteilt wurde. Zudem sei ein Fahrverbot für die Dauer von zwei Monaten ausgesprochen worden. Da gegen dieses Urteil Berufung eingelegt wurde, befinde sich die Akte zurzeit bei dem zuständigen Landgericht.

Wie der Minister weiter ausführte, lagen zu diesem Zeitpunkt zur Person der Petentin zwei weitere Fälle im Deliktsumfeld des § 315 b Strafgesetzbuch (StGB – Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr) vor. Ferner habe sie, wie oben dargestellt, gegen § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), § 114 StGB (Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) und § 185 StGB (Beleidigung), indem sie beim Hochwassereinsatz 2021 auf einen Feuerwehrmann zugefahren sei, die Anhaltezeichen missachtet und ihn auf die Motorhaube ihres Pkw „aufgeladen“ habe. Der Mann sei zu Boden gestürzt und nur durch

glückliche Umstände unverletzt geblieben. Den Feuerwehrmann habe sie noch als „Idioten“ beleidigt. Sie sei dem Geschädigten persönlich bekannt, sodass das gegenständliche Verfahren eingeleitet werden konnte.

Die Erstellung von Lichtbildmappen sei, so der Minister, für den Fall erforderlich, dass die Petentin etwaigen weiteren Geschädigten nicht persönlich bekannt sei. Da sie aufgrund der wiederholten Begehung von Straftaten auch künftig strafrechtlich relevante Verstöße befürchten lasse, sei es nunmehr durch das Polizeipräsidium beabsichtigt, die Petentin einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen. Hierzu habe sie mit Schreiben ihrer Polizeiinspektion vom 23. Mai 2022 eine schriftliche Anhörung erhalten. Hiergegen richte sich der Widerspruch der Petentin. Eine Anordnung zur erkennungsdienstlichen Behandlung sei bisher noch nicht ergangen. Gleichwohl werde nach Mitteilung des Polizeipräsidiums trotz ihres Schreibens an der beabsichtigten polizeilichen Maßnahme festgehalten. In der Gesamtbetrachtung aller Umstände konnte der Minister kein Fehlverhalten der Polizeibeamten feststellen.

Im Rahmen der Prüfung der Eingabe durch die Beauftragte für die Landespolizei und unter Berücksichtigung



der vorstehenden Ausführungen des Ministers des Innern und für Sport in seiner Stellungnahme, ergaben sich keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder unzumutbares Handeln des Polizeipräsidiums und

der Polizeiinspektion. Ebenso war kein dienstliches Fehlverhalten von Polizeibeamten, die mit der Angelegenheit der Petentin befasst sind, feststellbar. Die Beschwerde wurde deshalb zurückgewiesen.

Löschung von Daten in polizeilichen Vorgangssystemen

In einem anderen Fall hatte sich ein Petent an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt und vorgetragen, dass er mit seiner Eingabe eine Löschung von ihm vorhandener Daten in den polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystemen erreichen wollte. Er berichtete, dass bei seiner im Jahr 2019 verstorbenen Mutter im Jahr 2018 des Öfteren Hausdurchsuchungen wegen vermuteter Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz durchgeführt wurden. Er habe zu diesem Zeitpunkt eine eigenständige Wohnung in dem Haus besessen, welches er nach dem Tod der Mutter komplett übernommen habe.

Der Petent führte aus, dass er bei einer der durchgeführten Hausdurchsuchungen den Polizeibeamten Zutritt zu seiner Wohnung gewährt habe, da seine Mutter in seiner Wohnung Cannabis versteckt hatte. Er habe den Beamten auch durch Unterschrift bestätigt, dass bei ihm ein bis zwei Gramm Cannabis sichergestellt wurden.

Seit dem Tod der Mutter führe er ein normales Leben. Er sei nun Hauseigentümer und arbeite als Zweiter Küchenchef.

Sein Problem sei nun, dass ihm im Rahmen von allgemeinen Verkehrskontrollen der Betäubungsmittel-Besitz aus dem Jahr 2018 immer noch vorgehalten werde bzw. er anders als andere Verkehrsteilnehmer behandelt werde, obwohl er nie Rauschgift konsumiert habe. Er möchte deshalb erreichen, dass entsprechende Daten aus den polizeilichen Vorgangssystemen gelöscht werden.

Der Petent gibt an, sich wegen der Datenlöschung bereits an die zuständige Polizeiinspektion gewandt zu haben. Dort sei ihm mitgeteilt worden, dass dies nur ein Anwalt veranlassen könne.

Die zuständige Staatssekretärin im Ministerium des Innern und für Sport, Frau Steingaß, hat der Polizeibeauftragten hierzu mitgeteilt, dass der der Eingabe zugrundeliegende Sachverhalt unter Einbeziehung des zuständigen Polizeipräsidiums geprüft wurde.

Danach wurde durch den Datenschutzbeauftragten des Polizeipräsidiums mitgeteilt, dass zu diesem Vorgang im polizeilichen Informationssystem POLIS keine Daten gespeichert sind. Im Rahmen von Kontrollmaßnahmen würden in erster Linie Überprüfungen in diesem Dateisystem durchgeführt.

Frau Staatssekretärin Steingaß führte aus, dass die weitere Prüfung ergeben habe, dass zu dem von dem Petenten angegebenen Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2018 im polizeilichen Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem POLADIS lediglich noch die Verwaltungsdaten gespeichert sind. Die Vorgangsbearbeitungsdaten wurden gelöscht, nachdem das Ermittlungsverfahren gemäß § 31a Betäubungsmittelgesetz (BtMG) eingestellt wurde. Diese Vorgangsverwaltungsdaten umfassen:

- die Personalien (Name, Vorname, frühere Namen, Geburtstag und -ort,
- Staatsangehörigkeit),
- den Wohnort,

- den Tatort und die Tatzeit,
- die Art des Vorgangs (Strafanzeige),
- das Delikt (Allgemeiner Verstoß mit Cannabisprodukten),
- den Status der Person (Beschuldigter),
- die Vorgangsnummer der Polizei,
- das Aktenzeichen der Verfolgungsbehörde
- den Ausgang des Strafverfahrens.

Nähere Ausführungen wie z. B. Vermerke, Vernehmungen, Bilder, Videos etc. seien nicht mehr gespeichert.

Die Staatssekretärin wies darauf hin, dass Vorgangsverwaltungsdaten auf Grundlage des § 52 Abs. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) zur Verwaltungsdokumentation je nach Vorgangsart und Delikt bis zu zehn Jahren vorgehalten und dann automatisiert gelöscht werden. Die Löschfristen seien mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) abgestimmt und in der Generallerrichtungsanordnung zu POLADIS vorgegeben. Das endgültige Löschdatum für den von dem Petenten beschriebenen Vorgang sei der 9. Januar 2024.

Der konkrete Anlass, in welchem dem Petenten das o. a. Verfahren vorgehalten wurde, hatten der Petent in seiner Eingabe leider nicht mitgeteilt, so dass insoweit keine Prüfung möglich war. Frau Staatssekretärin Steingaß wies in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass die Nutzung von Vorgangsverwaltungsdaten im Rahmen von Kontrollen grundsätzlich unüblich ist.

Den o. a. Daten sei zu entnehmen, so die Staatssekretärin, dass die Kriminalinspektion eines benachbarten Bundeslandes aufgrund eines Vorfalls vom 24. Januar 2022 die für den Petenten örtlich zuständige Polizeiinspektion um dessen Vernehmung als Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren ersucht hat. Im Zusammenhang mit einem Strafverfahren sei eine Prüfung aller vorliegenden Erkenntnisse obligatorisch.



Darüber hinaus sei der Petent in einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren einer Kriminalinspektion wegen unerlaubtem Anbau von Betäubungsmitteln als Zeuge gespeichert. Hintergrund für diese Datenspeicherung sei die Tatsache, dass der Beschuldigte eine Wohnung über dem Petenten bewohnt.

Frau Staatssekretärin Steingaß wies abschließend darauf hin, dass die Speicherung der Daten in Abstimmung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des Polizeipräsidiums den gesetzlichen Grundlagen entspricht und nicht zu beanstanden ist.

Aufgrund des vorstehenden Ergebnisses ihrer Bemühungen sah die Beauftragte für die Landespolizei keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln oder dienstliches Fehlverhalten der mit Ihrer Angelegenheit befassten Polizeibeamtinnen und -beamten. Die Eingabe wurde daher mit den dem Petenten erteilten Auskünften und Informationen abgeschlossen.

2. POLIZEIEINGABEN

Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten eignen sich nur bedingt für eine Darstellung im Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei, da sie einerseits meist personalrechtliche Sachverhalte zu Inhalt haben und andererseits aufgrund ihrer Spezifika und ih-

rer geringen Anzahl unter Umständen Rückschlüsse auf die Petentin oder den Petenten zulassen. Aus diesem Grund ist die Darstellung entsprechender Fälle in diesem Abschnitt auf Angelegenheiten von allgemeinem Interesse oder stark verallgemeinernd beschränkt.

Vereinbarkeit von Ehrenamt und Wechselschichtdienst

Ein Polizeibeamter hatte sich wegen der Klärung der Frage der Gewährung von Sonderurlaub und Freistellungen bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes für Polizeibeamtinnen und -beamte im Wechselschichtdienst an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt und dabei vorgetragen, dass seiner Ansicht nach die Fragestellung aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen und deren unterschiedlicher Auslegung nicht zweifelfrei geklärt. Neben seiner persönlichen Situation gehe es hierbei auch um die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten von Kolleginnen und Kollegen bei den Freiwilligen Feuerwehren, im Rettungsdienst und im Bereich des Katastrophenschutzes. Er verwies hierbei auch auf dabei zu beachtende EU-Vorschriften.

Der Minister des Innern und für Sport hat der Beauftragten für die Landespolizei geantwortet und mitgeteilt, dass er das Vorbringen unter Einbeziehung des für den Beamten zuständigen Polizeipräsidiums geprüft hat.

Herr Staatsminister Ebling führte aus, dass das Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) einen Freistellungsanspruch nur während der Dauer der Teilnahme an Lehrgängen, also für die Zeiten gewährt, bei denen eine Kollision der Dienstzeit mit Zeiten zur Wahrnehmung des Ehrenamtes vorliegt. Ein Rückgriff auf die Vorschriften der Urlaubsverordnung (UrIVO) über die

Gewährung von Sonderurlaub sei nicht möglich. Nach Prüfung der Rechtslage teile er die Auffassung des zuständigen Polizeipräsidiums.

Freistellungsumfang

Herr Staatsminister Ebling teilte hinsichtlich des Freistellungsumfangs mit, dass nach §§ 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 LBKG eine Freistellung nur für die Zeit der Schulungsveranstaltungen (einschließlich Wegezeiten) und nur dann erfolgt, wenn der Beamte in dieser Zeit dienstverpflichtet ist. Lediglich bei Einsätzen – um solche gehe es vorliegend aber nicht – gelte die Freistellung auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit.

Rückgriff auf die Vorschriften der Urlaubsverordnung (UrIVO)

Der Minister wies darauf hin, dass sich die Freistellung für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes bei Beamtinnen und Beamten rheinland-pfälzischer Dienstherrn ausschließlich nach den Regelungen des LBKG richtet.

Das zur Frage des Konkurrenzverhältnisses zwischen den Regelungen des LBKG und der UrIVO eingebundene Referat Öffentliches Dienstrecht des Ministeriums habe dies auf Nachfrage in seiner Stellungnahme vom 18. August 2023 ausdrücklich bestätigt und weiter folgendes ausgeführt:

„Zwar enthält die Urlaubsverordnung in §24 Satz2 eine Bestimmung zum Urlaub für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Einsätzen der Feuerwehr sowie der anderen in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen. Der Anwendungsbereich dieser Norm ist aber im Laufe der Zeit durch zunehmende spezialgesetzliche Freistellungsregelungen, die auch auf Beamtinnen und Beamte Anwendung finden, eingeschränkt worden (z. B. LBKG, THW-Gesetz). Die auf einen bestimmten Freistellungsumfang gedeckelte ‚Soll-Regelung‘ in

§24 UrIVO wurde insoweit durch einen spezialgesetzlich normierten Rechtsanspruch ersetzt. Für einen Rückgriff auf die Regelungen der Urlaubsverordnung ist daneben kein Raum [...]“

Der Minister des Innern und für Sport teilte abschließend mit, dass er das ehrenamtliches Engagement des Petenten sehr zu schätzen weiß. Angesichts der geltenden Rechtslage könne er jedoch keine für ihn günstigere Rückmeldung geben. Dem Anliegen konnte damit nicht abgeholfen werden.

Ländertauschverfahren

Eine Petentin setzte sich mit ihrer Eingabe dafür ein, das Ländertauschverfahren für Polizeibeamte transparenter zu gestalten.

Sie führte aus, dass sie als Polizeibeamtin eines anderen Bundeslandes einen Länderwechsel angestrebt habe. Dazu habe sie auch Tauschpartner finden können. Die Personalakten seien daraufhin zwischen den Bundesländern ausgetauscht worden. Daraufhin sei ihr nach Aktenlage eine Ablehnung des angestrebten Tauschs mitgeteilt worden. Die Ablehnung sei ohne jegliche Informationen zu den Gründen bzw. was sie besser machen könnte, erfolgt.

Die Petentin gab an, dass ihr Ansinnen nicht darauf gerichtet sei evtl. bestehende Rechtsschutzmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, sondern vielmehr darum, das System „Länderwechsel“ transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. So habe sie im Intranet der Polizei ihres Bundeslandes auch eine Infobörse geschaffen, die neben der KOST MI Länderwechsel hilfreiche Tipps zum Tauschverfahren gebe.

Sie berichtete, dass ihr vor längerer Zeit telefonisch mitgeteilt wurde, dass das Land Rheinland-Pfalz in der Regel tauschwillige Polizeibeamte zu einem persönlichen Gespräch einlädt. Doch nach einigen weiteren

Telefonaten und Schriftwechsel ihrerseits sei sie dennoch nicht zum Gespräch eingeladen worden. Ihr sei auch nicht mitgeteilt worden, was zur Ablehnung geführt habe.

Ihr sei zunächst in Aussicht gestellt worden, bei insgesamt drei Behörden eine Anfrage für einen Tausch bzw. Länderwechsel zu stellen. Die „Dritte Möglichkeit“ sei ihr entgegen der Ankündigung nicht gegeben worden. Ihre Personalakte sei einfach ihrer Heimatbehörde übersandt worden.

Das Ministerium des Innern und für Sport teilt zu dem Vorbringen der Petentin mit, dass der „Länderwechsel“ eine freiwillige Aufgabe des Dienstherrn ist. Ein Rechtsanspruch auf eine Versetzung in ein anderes Bundesland bestehe nicht. Dennoch prüfe der Dienstherr aufgrund seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beschäftigten, ob eine Versetzung in ein anderes Bundesland nach den Voraussetzungen der §§14, 15 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) möglich ist. Voraussetzung hierfür sei eine Tauschversetzung, die von dem abgebenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt wird.

Die Versetzungsregularien der Polizei Rheinland-Pfalz seien im „Extrapool“ für alle Angehörigen der Polizei

bundesweit dargestellt. Dabei werde darauf hingewiesen, dass eine Übernahme nach Rheinland-Pfalz voraussetzt, dass bei der angestrebten Dienststelle Personalbedarf besteht und dass neben der fachlichen auch die gesundheitliche und persönliche Eignung für eine Verwendung im rheinland-pfälzischen Polizeidienst vorliegen muss.

Im Fall der Petentin sei die Personalakte von ihrer personalführenden Dienststelle angefordert und zunächst dem zuständigen Polizeipräsidium und anschließend einer anderen Polizeibehörde mit der Bitte Prüfung vorgelegt worden, ob ein Interesse an der Übernahme besteht.

Nach Prüfung der Personalakte hätten beide Behörden kein Interesse an der Übernahme der Petentin geäußert und auch keine weitere Möglichkeit hierfür gese-

hen. Dies sei mit E-Mail vom 12. Juli 2022 dem abgehenden Dienstherrn mitgeteilt worden. Die zuständige Koordinierungsstelle ihres Heimat-Bundeslandes habe Sie über das Ergebnis telefonisch informiert.

Das Ministerium wies darauf hin, dass die Prüfung im Rahmen eines Dienstherrnwechsels eine individuelle und immer auf die einzelne Person ausgerichtete Angelegenheit ist. Das Ministerium bedauerte, dass seitens der Polizeibehörden kein Interesse an der Übernahme der Petentin bestanden hat. Dies sei jedoch kein ungewöhnlicher Sachverhalt und komme immer wieder vor. In der Regel würden die Gründe in der persönlichen und charakterlichen Eignung liegen und seien z. B. auf dienstliche Werdegänge, dienstliche Beurteilungen, krankheitsbedingte Fehlzeiten, vorliegende Disziplinarmaßnahmen zurückzuführen.



Über die bereits im Extrapool beschriebenen Rahmenbedingungen für eine Versetzung hinaus könnten sich die Interessentinnen und Interessenten bei den Ansprechpartnern der rheinland-pfälzischen Koordinierungsstelle für Länderwechsel jederzeit telefonisch informieren und durch das Ministerium des Innern und für Sport beraten lassen. Soweit die Ausführungen in der Stellungnahme des Ministeriums des Innern und für Sport.

Im Ergebnis ihrer Prüfung der Eingabe vermochte die Polizeibeauftragte die Vorgehensweise des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz beim Ländertauschverfahren weder hin-

sichtlich seiner Rechtmäßigkeit noch in Bezug auf die Zweckmäßigkeit zu beanstanden, zumal kein Anspruch auf eine Versetzung im Rahmen des Ländertauschverfahrens besteht. Nach ihrer Bewertung ist durch die Veröffentlichung der Rahmenbedingungen in Extrapool auch eine Transparenz der angewendeten Kriterien für eine Teilnahme am Ländertauschverfahren gewährleistet. Letztendlich handelt es sich, wie bereits vorstehend ausgeführt, um eine Einzelfallentscheidung von Behörden.

Mit ihren Bemühungen in der Angelegenheit konnte die Polizeibeauftragte zu einer Klärung des Anliegens der Petentin beitragen.

Freie Heilfürsorge weiterhin ein Thema innerhalb der Polizei

Ein Polizeibeamter eines Polizeipräsidiums hatte sich mit der Bitte um Klärung einer Frage zur freien Heilfürsorge an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt.

Der Petent führte aus, dass er als Beamter beihilfeberechtigter ist und für seine private Krankenversicherung monatlich einen Betrag von ca. 260 Euro aufwenden muss. Zudem behalte das Landesamt für Finanzen jährlich die Kostendämpfungspauschale ein. Er machte geltend, dass in dem Fall, dass er Angehöriger des Polizeipräsidiums (PP) Einsatz, Logistik, Technik (ELT) wäre, er unter die „freie Heilfürsorge“ fallen würde und die von ihm benannten Kosten nicht hätte.

Er fragte sich deshalb, inwieweit dem arbeitsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz Rechnung getragen werde. Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz besage, dass der Arbeitgeber bei begünstigenden Maßnahmen gegenüber seinen Arbeitnehmern keinen einzelnen Arbeitnehmer aus willkürlichen Gründen schlechter als andere, mit ihm vergleichbare Arbeitnehmer, behandeln darf.

Unstrittig ist aus Sicht des Petenten, dass ein Polizeibeamter bei einem Polizeipräsidium und ein Polizeibeamter beim PP ELT vergleichbare „Arbeitnehmer“ sind. Ebenso, dass es für die Angehörigen des PP ELT eine begünstigende Maßnahme darstellt, dass sie keine Krankenversicherungskosten zahlen müssen.

Ihn interessiere daher, weshalb aus seiner Sicht hier willkürlich eine Gruppe schlechter gestellt werde als die andere. Was die Tätigkeiten, das Gefahrenpotential usw. angehe, sehe er keine Unterschiede. Bei einem Lehrer werde doch auch nicht unterschieden, ob er an einer Grund-/Berufs- oder integrierten Gesamtschule tätig ist.

Der Minister des Innern und für Sport, Herr Staatsminister Ebling, hat der Beauftragten für die Landespolizei hier geantwortet und mitgeteilt, dass Heilfürsorge für die Polizeibeamtinnen und -beamten der Bereitschaftspolizei sowie nach Bildung des Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik und Technik (PP ELT), in das sie eingegliedert wurden, für die bisherigen Polizeibeamtinnen und -beamten der Bereitschaftspolizei geleis-

tet wird. Rechtsgrundlage hierfür sei § 113 a Landesbeamten-gesetz (LBG).

Der Petent hätte einen Heilfürsorgeanspruch, wenn er zum Stichtag (30. September 2017) Angehöriger der Bereitschaftspolizei gewesen wäre. Polizeibeamte und -beamtinnen, die zwischenzeitlich ihren Dienst in der rheinland-pfälzischen Polizei aufgenommen haben oder zum Stichtag (30. September 2017) keine Angehörigen der Bereitschaftspolizei waren, würden im Regelsystem des rheinland-pfälzischen Beamten-tums, also der Beihilfe ergänzt um eine private Krankenversicherung (PKV) geführt.

Der Minister wies darauf hin, dass die Situation der historischen Entwicklung geschuldet ist. Vor der Gründung des PP ELT habe die Regelungslage vorge-sehen, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die in der Bereitschaftspolizei eingesetzt waren, Heilfür-sorge erhielten. Mit dem Wechsel in eine andere Po-lizeibehörde seien diese aus dem Versorgungssystem der Heilfürsorge ausgeschieden und in das System der Beihilfe/PKV gewechselt.

Herr Staatsminister Ebling berichtete, dass die An-zahl der Heilfürsorgeberechtigten bei der Polizei seit-her rückläufig sei und inzwischen noch etwa acht Prozent ausmache. Hierbei war/ist stets zu beachten, dass eine Heilfürsorge nur für aktive Polizeibeamtin-nen und Polizeibeamte greife, nicht für Familienan-gehörige und nicht im Ruhestand. Insofern war/ist jede Kraft im Heilfürsorgesystem gehalten, eine kos-tenpflichtige Anwartschaft abzuschließen. Soweit die Ausführungen des Ministers des Innern und für Sport in seiner Stellungnahme zu Ihrem Vorbringen.

Ergänzend informierte die Polizeibeauftragte den Petenten darüber, dass sich der Innenausschuss des Landtags mit der Thematik „Freie Heilfürsorge“ be-fasst hat. Der damalige Minister des Innern und für Sport, Herr Staatsminister Lewentz, hatte in der öf-

fentlichen Sitzung des Innenausschusses am 29. Juni 2022 u. a. darauf hingewiesen, dass nach einem vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz bei der Universität Duisburg/Essen in Auftrag gegebenen Gutachten, „bei einem Wechsel aller potentiell Berechtigten mit Mehrkosten (im Vergleich zur Leistung von Beihilfe) in Höhe von 6,3 Mio. Euro zu rechnen sei.“

Der Innenausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat das Thema mit dem Bericht des Ministers des Innern und für Sport für erledigt erklärt. Die entsprechenden Dokumente sind über die Datenplattform OPAL des Landtags Rheinland-Pfalz unter dem Stichwort „Freie Heilfürsorge“ öffentlich einsehbar.

Derzeit gebe es keine Initiativen im parlamentari-schen Raum, den aktuellen Status der freien Heilfür-sorge zu verändern. Eine Änderung könnte nur über eine Gesetzesänderung herbeigeführt werden.

Mit den erteilten Auskünften und Informationen konnte dem Anliegen des Petenten Rechnung getra-gen und die Eingabe abgeschlossen werden.

Abschließend gilt ein besonderer Dank der Beauf-tragten für die Landespolizei, Barbara Schleicher-Rothmund, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Referat 342 „Personal“ in der Abteilung 4 „Polizei“ des Ministeriums des Innern und für Sport, für die auch in diesem Jahr geleistete herausragende Arbeit. Diese ist insbesondere durch Empathie, Sorgsamkeit und das Bemühen gekennzeichnet, im Rahmen des rechtlich Möglichen, Lösungen im Sinne der Petenten zu erzie-len. Dabei sind es gerade die personalrechtlichen The-men, die einen langwierigen und sehr arbeitsintensi-ven Einsatz erfordern.

3. LOB FÜR POLIZEILICHE ARBEIT

Auch in diesem Berichtsjahr erreichten die Beauftragte für die Landespolizei Schreiben, in denen Bürgerinnen und Bürger ihren Dank und auch Lob für polizeiliche Arbeit zum Ausdruck gebracht haben. Stellvertretend hierfür ist das Schreiben einer Bürgerin anzuführen, die sich an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt und lobend über den von der Polizeidirektion Trier am 6. Mai 2023 durchgeführten „Motorradsicherheitstag“ geäußert hat.

Sie hob die gute Organisation und die hervorragende Darstellung von Pilotprojekten der Nachbarländer Österreich und Luxemburg für mehr Sicherheit für Motorradfahrer hervor. Die Petentin bezeichnete die Veranstaltung als sehr gelungen.

Die Beauftragte für die Landespolizei hat diese Rückmeldung gerne an den Minister des Innern und für Sport mit der Bitte weitergeleitet, diese den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Kenntnis zu geben.



Mit dem offiziellen Ende der Corona-Pandemie konnte auch die Öffentlichkeitsarbeit der Beauftragten für die Landespolizei wieder „Fahrt aufnehmen.“ Dies hauptsächlich durch die Teilnahme an Veranstaltungen der Polizei.

Darüber hinaus konnte, nach dem dies bereits im vorangegangenen Bericht angekündigt wurde, nun die neugestaltete Homepage der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei „in Betrieb“ gehen. Diese ist moderner, klarer, informativer und benutzerfreundlicher gestaltet und umfasst nun auch den bei der Beauftragten angesiedelten Aufgabenbereich der „Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe“.

IV. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Mit ihren Sprechtagen im Land und am Sitz ihres Büros in Mainz bietet die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei den Bürgerinnen und Bürgern ein niedrigschwelliges Angebot ihre Hilfe und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Nach dem offiziellen Ende der Corona-Pandemie konnten die Sprechstage auch wieder in der davor üblichen Anzahl durchgeführt werden. Im Berichtszeitraum vom

1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 war dies an insgesamt 28 Tagen der Fall. Zwei Sprechstage fanden am Dienstort in Mainz statt. Von dem Angebot, der Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei das Anliegen persönlich vortragen zu können, haben mehr als 200 Bürgerinnen und Bürger Gebrauch gemacht.

V. AUSSENSPRECHTAGE

75 Jahre Polizei Rheinland-Pfalz



Vereidigung von Kommissaranwärterinnen und -anwärtern auf dem Domplatz

Im Berichtszeitraum waren die Veranstaltungen rund um das 75-jährige Jubiläum der rheinland-pfälzischen Polizei im September 2022 Highlights, zu denen die Beauftragte für die Landespolizei und ihr Stellvertreter

eingeladen wurden. Hierzu zählte neben dem Festakt im Kurfürstlichen Schloss in Mainz auch die öffentliche Vereidigung von jungen Polizeibeamtinnen und -beamten auf dem Domplatz in Mainz.

VI. KONTAKTE UND AKTIVITÄTEN

Verabschiedung Jürgen Schmitt als Inspekteur der Polizei und Amtseinführung von Friedel Durben als neuen Inspekteur der Polizei Rheinland-Pfalz am 12. Dezember 2022 in Mainz



Minister Ebling und Jürgen Schmitt

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurde der bisherige Inspekteur der Polizei (IdP) Jürgen Schmitt und sein Nachfolger Friedel Durben durch den Minister des Innern und für Sport, Herrn Staatsminister Michael Ebling, in sein neues Amt eingeführt.

Der Minister würdigte die Verdienste von Jürgen Schmitt in seiner bisherigen Laufbahn für die Polizei und zeigte sich davon überzeugt, mit Friedel Durben einen sehr geeigneten und würdigen Nachfolger als Inspekteur der Polizei Rheinland-Pfalz in das Amt einführen zu können.



Minister Ebling, Jürgen Schmitt, Frau Schmitt, Friedel Durben und Frau Durben

Teilnahme an der Gedenkfeier für im Dienst verstorbene Polizeibeamte am 31. Januar 2023 an der Hochschule der Polizei (HdP)

Am 31. Januar 2023 fand die jährliche Gedenkfeier für im Dienst verstorbene Polizeibeamte an der Hochschule der Polizei (HdP) in Büchenbeuren-Scheid statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand das Gedenken an die beiden jungen Polizeibeamten, die am 31. Januar 2022 bei Kusel ermordet wurden. An der Veranstaltung nahmen sowohl die Polizeibeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund als auch ihr Stellvertreter Hermann Linn teil.



Veranstaltung „Stärkung der demokratischen Resilienz und Wertestabilität“ des Polizeipräsidiums Mainz im Landtag Rheinland-Pfalz am 6. März 2023

Am 6. März 2023 fand der Thementag „Stärkung der demokratischen Resilienz und Wertestabilität“ für junge Führungskräfte in der Polizei unter Leitung von Herrn Polizeipräsident Reiner Hamm und unter Beteiligung

der Beauftragten für die Landespolizei, Frau Schleicher-Rothmund, im Landtag Rheinland-Pfalz statt.

Die Veranstaltung, die mit polizeiinternen Referenten durchgeführt wurde, erfreute sich einer ausgesprochen hohen Teilnehmerzahl.

Vor dem Hintergrund laufender Ermittlungsverfahren wegen Chatverläufen in sozialen Medien mit zum Teil menschenverachtenden Inhalten, an denen auch junge Polizeibeamtinnen und -beamte beteiligt waren, hatte die Veranstaltung das Ziel, die jungen Menschen hinsichtlich der Nutzung von sozialen Netzwerken und Messengern zu sensibilisieren. Dabei wurde ihnen noch einmal das Leitbild der Polizei Rheinland-Pfalz nähergebracht und deren Werteverständnis erläutert.

Die Beauftragte für die Landespolizei bewertete die Veranstaltung als gelungen und gewinnbringend.



Tagung der parlamentarisch gewählten Polizeibeauftragten am 20. und 21. April 2023 in Schwerin

Die Tagung der Beauftragten für die Landespolizei fand auf Einladung des Beauftragten für die Landespolizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Matthias Crone, am 20. und 21. April 2023 in Schwerin statt (Gruppenfoto s. S. 47 oben). Die Polizeibeauftragten befassten sich anlässlich ihrer Tagung u. a. mit aktuellen Problemlagen in den Landespolizeien, mit polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren sowie mit organisatorischen Fragen aus ihrer Arbeit. Als Gast konnten sie dabei den Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Christian Pegel, begrüßen.



v.l.n.r.: Innenminister Christian Pegel (M.-V.), Polizeibeauftragter Matthias Crone (M.-V.), stellv. Polizeibeauftragter Dr. Stefan Heidig (M.V.), Mitarbeiterin BB (M.-V.), Polizeibeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund



Tagung der Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei mit ihren Stellvertretern in Schwerin, v.l.n.r 1.Reihe: Fr. Himmelmann (Bremen), Sermin Riedel (Bremen), Matthias Crone (Mecklenb.-Vorpommern) Barbara Schleicher-Rothmumf (Rheinland-Pfalz), 2. Reihe: Inka Gossmann-Reetz (Brandenburg), Dr. Alexander Oerke (Berlin), Dr. Stefan Heidig (M.-V.), 3. Reihe: Dr. Kurt Herzberg (Thüringen), Samiah El Samadoni (Schleswig-Holstein), Hermann Linn (R.-P), 4. Reihe: Jost Classen (Baden-Württemberg), Beate Böhlen (Baden-Württemberg), Dr. Anne Debus (Thür.)

Teilnahme am Europäischen Polizeikongress am 3. und 4. Mai 2023 in Berlin

Ein Europa? Freiheit – Sicherheit – Recht war das Motto des 26. Europäischen Polizeikongresses in Berlin, an dem die Beauftragte für die Landespolizei zusammen mit ihrem Stellvertreter teilgenommen hat. Hierzu konnten

die Veranstalter erneut hochrangige nationale und internationale Vertreter aus Politik und Polizei begrüßen. Neben der Teilnahme an interessanten Fachforen, diente die Veranstaltung auch der Pflege des Netzwerkes.



Treffen mit der Bundesjugendvorsitzenden der GdP beim Europ. Polizeikongress, v.l.n.r.: Barbara Schleicher-Rothmund, Jennifer Otto, Hermann J. Linn



Treffen mit dem Bundesvorsitzenden des Bund deutscher Kriminalbeamter Dirk Peglow

Teilnahme an Sitzungen der Kommission „Innere Führung“ der Polizei Rheinland-Pfalz

Die Kommission „Innere Führung“ (KIF) der Polizei Rheinland-Pfalz ist ein anerkanntes Gremium, in dem aktuelle Führungsthemen identifiziert und Handlungsbedarfe erörtert werden.

Der neue Vorsitzende der KIF, der Inspekteur der Polizei, Friedel Durben, diskutierte mit den Teilnehmerinnen über eine erforderliche Neueinrichtung und die Weiterentwicklung des Leitbildes der Polizei Rheinland-Pfalz. Beide Themen wurden auch Gegenstand einer Klausurtagung der KIF im Oktober 2023 sein.



Teilnehmerinnen und Teilnehmer der KIF-Sitzung vom 15.06.2023

Übergabe Tätigkeitsbericht an den Minister des Innern und für Sport

Die Polizeibeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund überreichte ihren Tätigkeitsbericht 2021–2022 an den Minister des Innern und für Sport Herrn Staatsminister Michael Ebling. Für ihn war es in seiner neuen Funktion der erste Bericht über die Tätigkeit der Polizeibeauftragten, den er entgegennahm.

Barbara Schleicher-Rothmund stellte dem Minister die Themenschwerpunkte ihres Berichts vor. Darüber hinaus bot sich Gelegenheit für einen Gedankenaustausch.

Die Polizeibeauftragte und der Minister des Innern und für Sport lobten die bisher gute und konstruktive Zusammenarbeit. Beide bekundeten den festen Willen, dies auch zukünftig fortzuführen.



Hermann Linn, Minister Ebling und Barbara Schleicher-Rothmund

Übergabe Tätigkeitsbericht an den Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz

Die Beauftragte für die Landespolizei überreichte dem Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz, Hendrik Hering, ihren Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 gemäß der gesetzlichen Verpflichtung nach §24 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei. Dabei stellte sie die Schwerpunkte ihrer Arbeit im Berichtszeitraum dar.

Herr Landtagspräsident Hering dankte der Beauftragten für die Landespolizei für ihre geleistete Arbeit. Dabei hob er insbesondere die Bedeutung des Amtes in Zeiten von Politikverdrossenheit und dem Hinterfragen staatlichen Handelns hervor.



Barbara Schleicher-Rothmund und Landtagspräsident Hendrik Hering

ANLAGEN

1. Rechtsgrundlage

Auszug aus dem Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei vom 3. Mai 1974 zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2014 (GVBl. S.116)

Teil 1

Bürgerbeauftragter

§ 1 Aufgaben

(1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei. [...]

Teil 2

Beauftragter für die Landespolizei

§ 16 Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.

(2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amtes ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.

(2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Beauftragten für die Landespolizei.

(3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

§ 19 Beschwerden

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

§ 20 Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung

des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

§ 21 Form und Frist

(1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

(3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tä-

tig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs.1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nr. 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 23 Abschluss des Verfahrens

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliege, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

§ 24 Bericht

Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

§ 25 Evaluation

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.

2. Mitglieder des Innenausschusses

Vorsitzender:	Dirk Herber (CDU)
Stellv. Vorsitzender:	Hans Jürgen Noss (SPD)
Ordentliche Mitglieder:	Jens Guth (SPD) Michael Hüttner (SPD) Nina Klinkel (SPD) Hans Jürgen Noss (SPD) Benedikt Oster (SPD) Dennis Junk (CDU) Dirk Herber (CDU) Anette Moesta (CDU) Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dr. Jan Bollinger (AfD) Philipp Fernis (FDP) Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)

3. Aussprache über den Tätigkeitsbericht 2021–2022 der Beauftragten für die Landespolizei in der Sitzung des Innenausschusses am 27. April 2023

Barbara Schleicher-Rothmund (Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragte für die Landespolizei) führt aus, der Berichtszeitraum umfasse den 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022, der für die Polizei eine herausfordernde Zeit gewesen sei.



Die Corona-Pandemie sei weiterhin präsent gewesen, wenngleich in einer anderen Ausprägung. Habe es im vorhergehenden Berichtszeitraum noch viele Eingaben zum Thema „Demonstrationen“ gegeben, seien es jetzt die „Spaziergänge“ gewesen, die in einer Vielzahl der Eingaben thematisiert worden seien. Dazu hätten

sich Menschen beschwert, sie seien nur spazieren gewesen, hätten sich dann aber in die Nähe eines solchen „Spaziergangs“ begeben und seien daraufhin von der Polizei kontrolliert worden.

Andere Eingaben hätten gefordert, stärker gegen diese „Spaziergänger“ vorzugehen. Dazu habe die Polizei ganz bewusst gesagt, sie wolle deeskalierend vorgehen.

Ein weiteres Thema sei die Flut im Ahrtal gewesen, die die Polizei massiv gefordert habe. In diesem Zusammenhang gelte ihr Dank der Hochschule der Polizei, da viele Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter im Ahrtal geholfen hätten.

Am 31. Januar 2022 hätten die Polizistenmorde bei Kusel stattgefunden, die alle schwer erschüttert hätten. Als positiv in diesem Zusammenhang sei hervor-

zuheben, dass sich unmittelbar nach der Tat Petentinnen und Petenten an ihre Behörde gewandt und gesagt hätten, sie würden gerne an die Angehörigen spenden und den Betroffenen gerne zur Seite stehen.

Zur Eingabeentwicklung könne sie sagen, mit 169 Eingaben befinde man sich wieder auf dem Niveau des Vorvorjahres. Im Vorberichtszeitraum habe es coronabedingt und aufgrund der Demonstration in Ingelheim mehr Eingaben gegeben.

Das Verhältnis von Bürgerinnen- und Bürgereingaben zu Polizeieingaben liege bei 80 zu 25.

Themen dieser Eingaben seien gewesen: das Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten und die Fragestellung von unangemessener Polizeigewalt.

Themen der Eingabe seitens der Polizei seien gewesen: beamtenrechtliche Belange oder das Führungsverhalten von Vorgesetzten.

Auf einzelne Eingaben wolle sie eingehen. Eine Eingabe sei von einer Bürgerin gekommen, die Zeugin eines Vorfalls im Klinikum ihres Wohnorts geworden sei und um Vertraulichkeit gebeten habe. Sie habe beobachtet, wie drei Polizeibeamte einen stark alkoholisierten Mann hätten bändigen wollen, um eine Blutprobe nehmen zu können. Die diensthabenden Ärzte des Klinikums hätten sich aufgrund des Verhaltens des Mannes an die Polizei gewandt, und der Polizeiarzt sei zum Einsatz gekommen. Die Petentin habe sich darüber beschwert, dass gleich drei Beamte versucht hätten, diesen Mann zu bändigen, der wie wild um sich geschlagen habe.

Seitens ihrer Behörde seien die Ermittlungen aufgenommen worden. Die Staatsanwaltschaft habe be-

stätigt, dass das Vorgehen der Polizeibeamtinnen und -beamten vollkommen korrekt gewesen sei. Die Alkoholuntersuchung habe ergeben, dass bei dem Mann ein Alkoholpegel von 2,1‰ vorgelegen habe. Die Polizei habe somit gar nicht anders handeln können.

Diesen Fall habe sie herausgegriffen, weil es durchaus öfter vorkomme, dass Menschen eine Situation beobachteten und sich daraufhin beschwerten. Die Vorgeschichte dazu sei ihnen in der Regel aber nicht bekannt. Wenn dann die Vorgeschichte erläutert werde, sei es in der Regel möglich, für Verständnis für die Polizeimaßnahme zu werben.

In einem weiteren Fall habe sich ein Petent an sie gewandt mit dem Vorwurf eines klaren Racial Profiling. Er sei auf der Autobahn kontrolliert worden, angeblich aufgrund seiner Hautfarbe. Die Ermittlungen seitens ihrer Behörde habe ergeben, dass der Petent auf der Autobahn unterwegs gewesen und mit seinem Handy beschäftigt gewesen sei. Eine solche Ordnungswidrigkeit könne aber nur geahndet werden, wenn sie von zwei Polizisten bemerkt werde, was in diesem Fall gegeben gewesen sei. Somit habe sich auch diese Beschwerde als nicht angemessen herausgestellt.

In einem Fall seitens der von der Polizei eingereichten Eingaben habe sich eine Polizistin an sie gewandt, die im Einsatz schwer verletzt worden sei. Gegenüber dem Täter habe sie einen Rechtstitel gehabt, der jedoch habe nicht gezahlt. Das Gesetz sei dahin gehend geändert worden, dass in einem solchen Fall die Schmerzensgeldansprüche vom Land übernommen werden könnten. Das ganze Verfahren habe sich jedoch hingezogen, weil immer noch habe abgewartet werden sollen, ob der Täter nicht doch noch zahle, sodass sich die Polizistin schließlich an sie gewandt habe. Ihre Behörde habe es dann möglich gemacht, dass die Zahlungen geflossen seien. Der Fall eines weiteren Polizeibeamten sei ebenso gelagert gewesen.

Zu dem Punkt der Entwicklung und des Ausblicks sei zu sagen, neue Kolleginnen und Kollegen seien hinzugekommen. In Bremen gebe es jetzt eine Kollegin als Polizeibeauftragte, die allerdings auch noch gleichzeitig zuständig sei für die Feuerwehr. Die Besonderheit in Bremen respektive Bremerhaven liege darin, dass die Polizei in Bremen Landespolizei, in Bremerhaven aber kommunal aufgestellt sei.

Weiter neu hinzugekommen sei Brandenburg mit einer Polizeibeauftragten, in Berlin gebe es jetzt einen Bürger- und Polizeibeauftragten.

In der vorhergehenden Woche habe es in Schwerin eine Tagung der parlamentarisch gewählten Polizeibeauftragten gegeben, auf der sich herauskristallisiert habe, dass die Voraussetzungen und Bedingungen für die Beauftragen sehr heterogen seien. Angesichts dessen wolle sie sich beim rheinland-pfälzischen Parlament einerseits für die gute Ausstattung und andererseits für das unkomplizierte und gute Miteinander bedanken. Gleiches gelte auch für die Polizei. Aus anderen Bundesländern sei hin und wieder zu erfahren, dass die Arbeit der Beauftragten teilweise sehr beschwerlich sei.



Abg. Nina Klinkel sieht mit der Instanz der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten der Landespolizei als in Rheinland-Pfalz etwas geschaffen, was es in anderen europäischen Ländern schon gegeben, in der Bundesrepublik jedoch keine Tradition habe, eine

unabhängige Ombudsstelle, die das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Polizei sowie Bürgern und Bürgerinnen stärke und noch dazu eine hervorragende Arbeit leiste.

Wenn jetzt zu hören sei, dass andere Bundesländer nachzögen, fühle sie sich bestätigt. Rheinland-Pfalz sei Vorbild gewesen, auch was die Ausgestaltung angehe. Die Entwicklung, die diese Instanz genommen habe, sei eine gute.

Das Volumen der Arbeit habe die Landesbeauftragte für die Polizei geschildert. Dabei handele es sich um ein sehr großes. Wenn sie in ihrer Eigenschaft als polizeipolitische Sprecherin unterwegs sei, höre sie immer wieder, wie zufrieden man mit der Einrichtung dieser Stelle sei, unabhängig davon, ob jemand sie schon selbst in Anspruch genommen habe oder nicht. Das gelte sowohl für die Polizistinnen und Polizisten als auch für die Bürgerinnen und Bürger. Sie könnten sich darauf verlassen, dass ihr Anliegen vertrauensvoll behandelt werde.

Für diese Arbeit wolle sie auch im Namen ihrer Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich danken. Sie alle seien stolz darauf, dass es diese Stelle gebe und sie in dieser Art und Weise ausgefüllt werde, und es sich noch dazu um eine unabhängige Stelle handele. Die Landesbeauftragte für die Polizei sei keine vom Parlament Beauftragte, sondern agiere ganz unabhängig und objektiv.

Vors. Abg. Dirk Herber schließt sich dem Dank namens der gesamten CDU-Fraktion an. Er habe als aktiver Polizist erlebt, wie diese Stelle geschaffen worden sei. Das sei damals von Polizeiseite sehr kritisch gesehen worden, die Bedenken geäußert habe, das Bild der Polizei solle damit in ein schlechtes Licht gerückt werden.



Im Laufe seiner parlamentarischen Tätigkeit habe er die Arbeit der Beauftragten jedoch kennen und über die Maßen schätzen gelernt. Er wisse um die herausragende Arbeit, um den Einsatz für die Kolleginnen und Kollegen bei der Polizei. Er gehe nicht davon aus, dass es noch einen Polizeibeamten oder eine Polizeibeamtin in Rheinland-Pfalz gebe, der oder die die Daseinsberechtigung dieser Stelle anzweifle.

Diese Doppelfunktion als Bürgerbeauftragte und als Beauftragte der Landespolizei bedeute seines Erachtens eine sehr herausfordernde Aufgabe, weil es mit Sicherheit Schnittstellen gebe, an denen es schwierig sei, Entscheidungen zu treffen und dabei allen gerecht zu werden. Das jedoch gelinge der Beauftragten in hervorragender Art und Weise, wofür er noch einmal seinen Dank aussprechen wolle.

Es sei sehr wichtig, jemanden zu haben, der die Öffentlichkeit erreiche, um zu zeigen, dass Polizeibeamtinnen und -beamte sehr wohl korrekt handelten, auch wenn es keine schönen Bilder produziere, wenn sie handelten; denn die Ausübung staatlicher Gewalt bringe es oft genug mit sich, wenn Maßnahmen durchzusetzen seien, dass solche Bilder entstünden. Das sei auch dem Umstand geschuldet, dass die rheinland-pfälzische Polizei als Bürgerpolizei gesehen werde.



Abg. Dr. Jan Bollinger bedankt sich für den Bericht und stellt heraus, durch die Tätigkeit der Beauftragten entstehe eine moderne Bürgerpolizei für ein aktives Eintreten, für die freiheitlich-demokratische Grundordnung, für einen partnerschaftlichen und fairen Umgang mit den

Bürgern sowie für Transparenz staatlichen Handelns und Dialogbereitschaft.

Seine Fraktion und er persönlich schätzten es sehr, dass sich die Bürgerbeauftragte sowie die Beauftragte für die Landespolizei und ihr Team für die Sicherheit und das Wohlergehen der Gesellschaft einsetzen.

In dem Berichtszeitraum habe mit dem Tod von Yasmin B. und Alexander K. ein schmerzlicher Verlust hingenommen werden müssen, als beide auf hinterhältigste Weise bei der Erfüllung ihrer Dienstpflicht zum Wohle und für die Sicherheit der rheinland-pfälzischen Bürger aus dem Leben gerissen worden seien. Diese Tragödie verdeutliche erneut, wie gefährlich der Beruf einer Polizistin oder eines Polizisten sein könne und dass sie immer auch ihr Leben für die Gesellschaft riskierten.

Auch die Gemengelage von Trier, bei der die Polizei vor Ort von einem großen Pulk an Personen angegriffen worden sei, zeige, wie wichtig es sei, der Landespolizei weiter den Rücken zu stärken und ihr alle Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie für eine korrekte Dienstausbübung benötigten.

Der Bericht zeige erfreulicherweise, dass die Polizei trotz der genannten Herausforderungen weiterhin ein hohes Ansehen bei dem Großteil der Bevölkerung besitze. Dies gelte es aufrechtzuerhalten und zu ver-

bessern, indem die Abgeordneten die Polizei in ihrem schwierigen Job unterstützten und ihr den Respekt und die Anerkennung zollten, die sie verdienten.

Bei der Beauftragten für die Landespolizei und ihrem Stellvertreter sowie bei ihrem Team wolle er sich für die aufopferungsvolle Arbeit zum Wohle der rheinland-pfälzischen Bevölkerung und der Polizei herzlich bedanken und bitten, diesen Dank auch an die Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben, die jeden Tag ihr Bestes gäben, um jeden einzelnen Menschen in Rheinland-Pfalz zu schützen.

Abg. Carl-Bernhard von Heusinger spricht ebenfalls seinen Dank für die geleistete Arbeit der Beauftragten für die Landespolizei sowie ihres Stellvertreters aus. Die Tätigkeit der Polizeibeauftragten in Rheinland-Pfalz sei sehr wichtig, wie seine Vorredner und seine Vorrednerin schon angeführt hätten.

Zwei Herausforderungen seien herauszustellen, zum einen nehme die Gewalt gegen Einsatzkräfte zu, der nur dadurch begegnet werden könne, dass die Richtigkeit ihrer Handlungen nach außen verdeutlicht, gleichzeitig aber auch erklärt werde. Gerade der letzte Aspekt könne seitens der Polizeibeauftragten gut vermittelt werden, sowohl gegenüber denjenigen, die dazu eine Eingabe eingereicht hätten, als auch gegenüber der Öffentlichkeit.

Zum zweiten gehe es um die Frage des Vorgehens von Einsatzkräften, das immer wieder in der Presse thematisiert werde, vielleicht auch gegen Menschen, die öfter demonstrierten und dabei vielleicht auch Demonstrationsvarianten wählten, die strafbare Handlungen



beinhalteten. Oft genug kämen dann von dieser Seite Eingaben, in denen sie eine unfaire Behandlung ihnen gegenüber monierten, wengleich es so etwas in Rheinland-Pfalz noch nicht gegeben habe. Auch in einem solchen Fall könne dann seitens der Beauftragten erklärt werden, dass polizeiliches Handeln erforderlich und rechtmäßig sei, gleichzeitig aber auch den Bürgerinnen und Bürgern entsprechende Ratschläge erteilt werden. Er habe anschaulich erlebt, wie sie den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber trete und dieses Handeln erkläre.

Es sei deshalb sinnvoll, diese Stelle der Beauftragten für die Landespolizei noch bekannter zu machen – so wie es auch im Koalitionsvertrag festgeschrieben sei – vor dem Hintergrund, dass damit für die gute Polizeiarbeit und die Polizei in Rheinland-Pfalz allgemein, gleichzeitig aber auch für einen fairen Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern geworben werden könne.



Abg. Dr. Joachim Streit dankt der Beauftragten der Landespolizei für ihre wertvolle Arbeit für die Menschen in Rheinland-Pfalz. Das schliesse sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Kräfte der Polizei mit ein; denn das Amt habe zwei Gesichter, blicke sowohl auf die Belange der ersten

als auch der zweiten Gruppe. Keine andere Stelle könne deshalb die Arbeit der Polizei besser beurteilen, weil sie die Widerspiegelung durch den Bürger erfahre.

Ganz wichtig sei es, mit der Beauftragten für die Landespolizei über eine unabhängige Ombudsstelle zu verfügen, an die auch Polizistinnen und Polizisten ihre Sorgen und Nöte bzw. Begehren herantragen könnten.

Das bedeute auch für den Dienstherrn eine Sicherheit und des Weiteren für den Fall, dass irgendwo größtes Fehlverhalten aufträte, eine Ansprechpartnerin, die an erster Stelle Präsenz zeige, bei den Kräften der Polizei bekannt sei und für ihre Objektivität geschätzt werde.

Angesichts der Vorkommnisse in der Katholischen Kirche sei hervorzuheben, es obliege jeder Organisation selbst, Vorkehrungen auch für den schlimmsten Fall zu treffen.

Deshalb wolle er all denjenigen, die damals die Stelle des Beauftragten für die Landespolizei ins Leben gerufen hätten, danken, zumal die Rückmeldungen aus den Polizeieinheiten sehr positiv seien.

Umgekehrt könne er, da auch die Abgeordneten viele Fragen bzw. auch Forderungen bezüglich der Ausstattung der Polizei erhielten, ruhigen Gewissens in Zukunft auf die Beauftragte für die Landespolizei verweisen.

Abschließend wolle er auch namens der Fraktion der FREIEN WÄHLER noch einmal seinen herzlichen Dank aussprechen, verbunden mit dem Wunsch auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und der expliziten Nennung der Transparenz, die in Rheinland-Pfalz gegeben und Vorbild sei.

Abg. Cornelia Willius-Senzer bringt namens ihrer Fraktion die besondere Wertschätzung der Arbeit der Beauftragten der Landespolizei zum Ausdruck. Angesichts des Personalkörpers der rheinland-pfälzischen Polizei in der Größenordnung von ungefähr 14 000 Mitarbeitenden sei es ungefähr vorstellbar, wie herausfordernd die



mit diesem Amt einhergehenden Aufgaben seien, so dass gesagt werden könne, es sei sehr gut, dass Rheinland-Pfalz über diese Ombudsstelle verfüge.

Der Beauftragten für die Landespolizei danke sie sehr herzlich für ihre Arbeit. Die Fraktion der FDP stehe hinter der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz; denn sie sei für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger sehr wichtig.



Staatsminister Michael Ebling schließt sich dem geäußerten Dank seiner Vorrednerinnen und Vorredner ausdrücklich an. Es handele sich um eine angenehme Zusammenarbeit, die seitens seines Hauses sehr geschätzt werde, ermögliche sie die Rückversicherung, dass das Ministerium sich mit

dem Anspruch der Bürgerpolizei, mit ihrem Dialog der Menschen im Land auf Augenhöhe bekräftigt sehen könne.

Die Fallzahlen des Berichts in Relation zu über 14 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seien dabei ebenfalls Ausdruck eines funktionierenden und positiv belastbaren Verhältnisses. Die Stelle der Beauftragten der Landespolizei biete die Chance, in einem demokratischen Staat unter Transparenz- und Kontrollgesichtspunkten Rückfragen zu stellen oder gestellt zu bekommen. Solche Fragen würden sehr ernst genommen und gründlich aufgearbeitet.

Zu einem demokratischen Staat gehöre eine gepflegte Fehlerkultur dazu. Wenn Fehler passiert seien, dann sei es gut, wenn diese ausgeräumt werden bzw. aus ihnen gelernt und Verbesserungen auf den Weg gebracht werden könnten.

Sein Dank gelte auch den Wortbeiträgen der Abgeordneten, für das Verständnis für nahezu schwer erträgliche Einsatzsituationen, wie zum Beispiel bei den anfangs angeführten sogenannten Spaziergängern, die es auf die bewusste Provokation im Spannungsverhältnis zwischen Verbot und Gebot und Möglichkeiten im freiheitlich-demokratischen Staat angelegt hätten. Deshalb begrüße er es, wenn im Landtag und hoffentlich auch darüber hinaus gesehen werde, dass die Polizei das Grundrecht der Versammlungsfreiheit schütze, aber sich dabei eben nicht die politische Meinung zu eigen mache, sondern einen wertvollen Beitrag für die Sicherheit aller Menschen im Land leiste.

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei
Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0
E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de